



HINWEISE FÜR DIE BRIEFWAHLVORSTÄNDE FÜR DIE VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

zum

20. Abgeordnetenhaus von Berlin

und zu den

Bezirksverordnetenversammlungen

am

20. September 2026



Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Landeswahlamt
Tel. (030) 90223 1800
E-Mail: post@landeswahlamt.berlin.de

in Zusammenarbeit mit dem
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Amt für Bürgerdienste, Bezirkswahlamt

Stand: August 2026
Druck: ITDZ Berlin



Vorwort des Landeswahlleiters für Berlin

Liebe Wahlhelferin, lieber Wahlhelfer,

am 20. September 2026 wählen wir das Abgeordnetenhaus von Berlin und die 12 Bezirksverordnetenversammlungen.

Freie und faire Wahlen sind der Kern unserer demokratischen Ordnung. Der erfolgreiche Ablauf erfordert die aktive Mitwirkung vieler ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger, die sich engagieren und Verantwortung für die Durchführung des Wahlgeschehens vor Ort übernehmen.

Als Mitglied eines Wahlvorstands übernehmen Sie eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe und leisten einen wichtigen Beitrag für das Vertrauen in unsere demokratischen Institutionen. Sie tragen dazu bei, dass die Berlinerinnen und Berliner ihr demokratisches Grundrecht auf freie und geheime Wahlen ausüben können. Zugleich sorgen Sie dafür, dass die hohen Standards an Wahlen erfüllt werden.

Diese Broschüre soll Ihnen als praktische Hilfe für den Wahltag dienen. Bitte lesen Sie die Hinweise sehr aufmerksam und rechtzeitig vor dem Wahltag. Zur Vorbereitung empfehle ich Ihnen außerdem, die angebotenen Schulungsunterlagen und Informationsangebote zu nutzen, die vom Wahlamt Ihres Bezirks bereitgestellt werden.

Einen besonderen Beitrag Sie zu unterstützen, leistet die neue interaktive Online-Schulung für Wahlhelfende: <https://vak.link/berlinwahlen2026>. Geben Sie uns gerne Rückmeldung, wie Ihnen die Online-Schulung gefallen hat.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner Internetseite www.berlin.de/wahlen.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und wünsche Ihnen, dass Sie angesichts der hohen Bedeutung der Wahlen auch Freude dabei finden, unsere Berliner Demokratie zu stärken. Nur das Tun zeigt das Wollen!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Stephan Bröckler
Landeswahlleiter für Berlin

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Vorbereitung auf den Wahltag

1	Der Briefwahlvorstand.....	5
1.1	Aufgaben des Briefwahlvorstandes.....	5
1.2	Beschlussfähigkeit.....	7
2	Öffentlichkeit und Ordnung.....	8
2.1	Zutritt zum Auszählungsraum.....	8
2.2	Störungen am Wahltag	8
2.3	Meinungsforschung	9
2.4	Bild- und Tonaufnahmen.....	9
2.5	Umgang mit Wahlbeobachtern.....	10
3	Wahlmaterial.....	12
4	Wahldokumente.....	13
4.1	Wahlniederschrift	13
4.2	Wahlbriefe.....	14
4.3	Stimmzettelumschlag.....	14
4.4	Wahlschein.....	15
4.4.1	Ungültige Wahlscheine.....	15

Am Wahltag bis 18 Uhr

5	Kontrolle und Zulassung der Wahlbriefe	17
5.1	Zählen der Wahlbriefe.....	17
5.2	Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine.....	18
5.3	Zulassung der Wahlbriefe.....	18
5.4	Zurückweisungsgründe.....	20
5.5	Behandlung zurückgewiesener Wahlbriefe	22
5.6	Beschlussfassung über Wahlbriefe und Wahlscheine	22
5.7	Gesamtzahl der zugelassenen Wahlbriefe.....	23
5.8	Arbeiten nach dem Öffnen der Wahlbriefe	23
5.9	Häufig gestellte Fragen.....	24

Am Wahltag nach 18 Uhr

6	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	26
6.1	Zählen der Wahlscheine	26
6.2	Öffnen der Wahlurne	27
6.3	Öffnen der Stimmzettelumschläge	27
6.3.1	Sonderfälle bei der Briefwahl	28
6.3.2	Zählen der Stimmzettel.....	29
6.4	Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen	30
7	Ermittlung des Wahlergebnisses für die Abgeordnetenhauswahl.....	31
7.1	Sortieren der Stimmzettel.....	31
7.2	Auszählen der Stimmzettel.....	33
7.2.1	Stapel 1 – Erst- und Zweitstimme gleich	33
7.2.2	Stapel 3 – ungekennzeichnete Stimmzettel	33
7.2.3	Stapel 2 – Erst- und Zweitstimme verschieden	34

7.2.4	Stapel 4 - Beschlussfälle	35
7.3	Feststellung des Gesamtergebnisses	36
7.4	Schnellmeldung.....	37
7.5	Erneute Zählung	37
7.6	Verpacken der Stimmzettel.....	37
8	Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung.....	38
8.1	Sortieren der Stimmzettel.....	38
8.2	Auszählen der Stimmzettel.....	39
8.2.1	Stapel 1 - zweifelsfrei gültige Stimmzettel	39
8.2.2	Stapel 2 - ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel	39
8.2.3	Stapel 3 - Beschlussfälle.....	39
8.3	Feststellung des Gesamtergebnisses	40
8.4	Schnellmeldung.....	40
8.4.1	Erneute Zählung.....	41
8.5	Verpacken der Stimmzettel.....	41
9	Abschlussarbeiten.....	42
9.1	Wahlniederschrift	42
9.2	Bekanntgabe der Wahlergebnisse	43
9.3	Rückgabe der Wahlunterlagen und des Wahlmaterials.....	43
10	Checkliste für die Rückgabe der Wahlunterlagen.....	44
Anlagen		
	Anlage 1 - Muster Beschlussprotokoll	46
	Anlage 2 - Musterbeispiele Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln	48
	Anlage 3 - Schnellmeldung.....	54
	Anlage 4 - Wahlniederschrift	56

Allgemeines

Am Sonntag, den 20. September 2026 finden in Berlin die Wahlen zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen statt. Sie haben sich für die ehrenamtliche Mitarbeit in einem Briefwahlvorstand bereiterklärt und damit eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe übernommen. Wir bedanken uns an dieser Stelle dafür ausdrücklich.

Jeder Briefwahlbezirk hat einen eigenverantwortlichen Briefwahlvorstand, der im Auszählungsraum (= Briefwahllokal) für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl die Verantwortung trägt. Die Entscheidungen und Maßnahmen der Briefwahlvorstände beziehen sich unmittelbar auf das Wahlverfahren und können in einem Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sind deshalb bei der Ausführung der Aufgaben besonders wichtig.

Versicherungsschutz

Die im Briefwahlvorstand ehrenamtlich Tätigen sind gegen Gesundheitsschäden, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen durch das Land Berlin abgesichert. Sachschadensersatz kann im Einzelfall im Rahmen der Billigkeit gewährt werden.

Telefonische Erreichbarkeit

Für den Kontakt vom und zum Bezirkswahlamt werden in der Regel die privaten Handys der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie deren Stellvertretung genutzt. Die Telefonnummern sollten im Vorfeld, spätestens am Wahltag mit der Meldung der Einsatzbereitschaft, dem Bezirkswahlamt mitgeteilt werden.

Es muss sichergestellt werden, dass der Briefwahlvorstand jederzeit für das Bezirkswahlamt telefonisch erreichbar ist.

Erfrischungsgeld

Wahlhelfende erhalten als Aufwandsentschädigung ein sogenanntes Erfrischungsgeld, welches für die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, Schriftführerinnen und Schriftführer sowie deren Stellvertretung 100 EUR beträgt. Für alle übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes beträgt dieses 80 EUR.

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für die Teilnahme an einer Präsenzschiilung zusätzlich 40 EUR bzw. für die Teilnahme an der Online-Schiilung 25 EUR.

Für die Beförderung der Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahlraum und zurück erhält ein Mitglied des Briefwahlvorstandes jeweils 20 EUR. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirkswahlamt können weitere angemessene und nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden.

Wahlhelfende der Berliner Verwaltung können sich auch für ein gemindertes Erfrischungsgeld und Freizeitausgleich entscheiden. In diesem Fall beträgt das Erfrischungsgeld für die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, Schriftführerinnen und Schriftführer sowie deren Stellvertretung 50 EUR und für jedes weitere Mitglied des Briefwahlvorstandes 30 EUR.

Unterrichtung

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Stellvertretung müssen sich mit den Rechtsgrundlagen für die Wahl vertraut machen.



Weitere Hinweise zur Wahl finden Sie auf der Internetseite des Landeswahlleiters für Berlin:

➔ www.berlin.de/wahlen/wahlen/berliner-wahlen-2026/

Vorbereitung auf den Wahltag

1 Der Briefwahlvorstand

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen am Nachmittag – der genaue Zeitpunkt wird durch das Bezirkswahlamt mitgeteilt – zur Bildung des Briefwahlvorstandes im Briefwahllokal erscheinen.

Der Briefwahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise in seinem Auszählungsraum für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vorarbeiten für die Stimmenauszählung. Nach der Zulassung der roten Wahlbriefe und dem Öffnen der weißen Stimmzettelumschläge zählt er die Stimmen aus und entscheidet dabei über die Gültigkeit von Stimmen.

Im Laufe des Tages hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Bezirkswahlamt beispielsweise über

- die Arbeitsfähigkeit des Briefwahlvorstandes und
- das Ergebnis der Auszählungen (Schnellmeldungen)

zu informieren. Von besonderer Bedeutung für die zügige Gesamtergebnisermittlung ist die Schnellmeldung mit den Auszählergebnissen. Dabei gilt:



Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit haben Vorrang vor Schnelligkeit!

Der Briefwahlvorstand besteht aus:

- der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher,
- der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- der stellvertretenden Schriftführerin oder dem stellvertretenden Schriftführer
- und bis zu fünf weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern sowie
- weiteren, nicht stimmberechtigten Hilfspersonen nach Bedarf.

Die Hilfspersonen unterstützen den Briefwahlvorstand bei organisatorischen Belangen, zum Beispiel bei der Regelung des Zutritts zum Auszählungsraum.

1.1 Aufgaben des Briefwahlvorstandes

Zu den allgemeinen Aufgaben des Briefwahlvorstandes gehören:

- Einrichten des Auszählungsraums,
- Kenntlichmachen des Auszählungsraums durch Plakate und Wegweiser,
- Aufrechterhalten von Ruhe und Ordnung,
- Zutritt zum Auszählungsraum regeln,
- Beschlussfassen über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen,
- Beschlussfassen über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen sowie
- Ermitteln des Wahlergebnisses (Stimmenauszählung) und
- Verpacken der Wahlunterlagen und Aufräumen des Auszählungsraumes.

Meldungen

Der Briefwahlvorstand

Hilfspersonen

Allgemeine
Aufgaben

Wahlvorsteher/in und Stellvertretung

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher – in Abwesenheit die Stellvertretung - trägt im Briefwahlvorstand die Hauptverantwortung. Sie oder er leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes und sorgt während des Auszählens für einen reibungslosen Ablauf. Zu den Aufgaben der wahlvorstehenden Person gehören:

Vor dem Wahltag bzw. am Wahltag:

- Entgegennehmen der Wahlunterlagen am Samstag vor der Wahl bzw. am Wahltag

Am Wahltag:

- Leiten der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes,
- Feststellen der Anwesenheit der Mitglieder des Briefwahlvorstandes,
- Hinweis an die anderen Mitglieder des Briefwahlvorstandes vor Aufnahme ihrer Tätigkeit geben:
 - „Ich weise Sie darauf hin, dass Sie zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sind.“
- Telefonischer Kontakt mit dem Bezirkswahlamt bei Fragen oder Problemen, Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit,
- Beachten der Hinweise des Bezirkswahlamtes,
- Verteilen der Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Briefwahlvorstandes sowie ggf. Unterstützungskräfte,
- Regelung zu den Pausen treffen,
- Meldungen an das Bezirkswahlamt/Stützpunkt:
 - vollständige Einsatzbereitschaft des Briefwahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung,
 - Ergebnisse der Auszählungen (Schnellmeldungen),
- Eröffnen und Beenden der Wahlhandlung,
- Verschließen der Wahlurne,
- Leiten der Stimmenauszählung,
- Bekanntgeben von Entscheidungen des Briefwahlvorstandes,
- Bekanntgeben und Übermittlung der Wahlergebnisse an das Bezirkswahlamt und
- Übergabe der Wahlunterlagen am Wahlsonntag im Transportbehälter an das Bezirkswahlamt.

Schriefführer/in und Stellvertretung

Die Schriefführerin oder der Schriefführer – in Abwesenheit die Stellvertretung - ist verantwortlich für:

- Ausfüllen der Wahl Niederschrift
- ggf. Aufnahme von Vermerken sowie
- Ausfüllen der Schnellmeldungen.

Beisitzer/in

Die Beisitzerinnen und Beisitzer assistieren der wahlvorstehenden und schriefführenden Person, indem sie die ihnen übertragenen Aufgaben erledigen. Dazu zählen:

- Öffnen der Wahlbriefe,
- Sortieren und Zählen der Stimmzettel nach 18 Uhr sowie
- Verpacken der Stimmzettel und der sonstigen Wahlunterlagen nach Ende der Auszählung.

1.2 Beschlussfähigkeit

Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn

während des Zulassungsverfahrens der roten Wahlbriefe

- die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher (bzw. deren Stellvertretung) und
- die Schriftführerin oder der Schriftführer (bzw. deren Stellvertretung) und
- mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer

... während der
Wahlhandlung

und

während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher (bzw. deren Stellvertretung) und
- die Schriftführerin oder der Schriftführer (bzw. deren Stellvertretung) und
- mindestens drei Beisitzende

... während der
Ergebnisermittlung

anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers, bei Verhinderung die der Stellvertretung. Jeder Beschluss muss in die Wahlniederschrift aufgenommen werden.

2 Öffentlichkeit und Ordnung

Öffentlichkeit

Die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstandes – Zulassung der Wahlbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses – ist öffentlich, damit eine allgemeine Beobachtung durch die Öffentlichkeit ermöglicht wird.

Parteien und Medien

Für Beauftragte von Parteien und Medien oder andere Personen gelten keine Besonderheiten, auch ihre Anwesenheit ist auf die allgemeine Beobachtung der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beschränkt.

Auskünfte zum Wahlergebnis sind erst nach erfolgter Schnellmeldung und Unterzeichnung der Wahl Niederschrift möglich. Dritte dürfen sich Notizen machen und bei der Auszählung die Kreuze auf den Stimmzetteln sehen. Die Einsichtnahme von Wahlscheinen ist hingegen aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen sicherstellen, dass keine Wahlunterlagen vom Tisch entfernt oder hinzugefügt werden können.

Unparteiische Wahrnehmung des Amtes

Während ihrer Tätigkeit dürfen die Mitglieder des Briefwahlvorstandes kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen oder ihre politische Meinung äußern. Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

2.1 Zutritt zum Auszählungsraum

Hausrecht

Das Zutrittsrecht zum Auszählungsraum wird nach den räumlichen Verhältnissen gewährt. Es muss dabei darauf geachtet werden, dass es zu keiner Überfüllung kommt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übt bis zur Feststellung des Wahlergebnisses das Hausrecht für den Auszählungsraum aus. Personen, die die Ruhe, die Zulassung oder Zurückweisung der roten Wahlbriefe oder den Auszählungsablauf stören, müssen des Raumes verwiesen werden.

2.2 Störungen am Wahltag

Das Bezirkswahlamt muss bei Störungen und (sofern möglich) vor Ausübung des Hausrechts informiert werden.

Störungen

Störungen der Ruhe und Ordnung im Auszählungsraum oder Einsätze der Polizei müssen in der Wahl Niederschrift unter Nr. 6.1 sowie Punkt 1. des Anhangs zur Wahl Niederschrift dokumentiert werden.

1. Besondere Vorkommnisse während der Ergebnisfeststellung	
Bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses gab es besondere Vorkommnisse. Bitte kreuzen Sie nachfolgend den bzw. die zutreffenden Punkte an und nehmen Sie ergänzende Erläuterungen vor.	
☐	1. Unterbrechung der Auszählung; bitte hierfür auch Grund, Uhrzeit und die Dauer der Unterbrechung eintragen
☒	2. Störung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum; bitte auch Art der Störung und Häufigkeit eintragen Mehrfache „Kommentare“ durch eine männliche Person.
☐	3. Sonstiges:
Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse (ggf. gesondertes Blatt beifügen, durchnummerieren und dieser Wahl Niederschrift beifügen): Die Person wurde mehrmals ermahnt, die Auszählung nicht zu stören. Nach Androhung eines Hausverbots für den Raum gab es keine weiteren Störungen.	

2.3 Meinungsforschung

Am Wahltag können in ausgewählten Briefwahlbezirken durch verschiedene Meinungsforschungsinstitute Wahlbeobachtungen erfolgen. Die betreffenden Briefwahlvorstände werden hierüber vom Bezirkswahlamt vorab informiert.

Meinungsforschung

2.4 Bild- und Tonaufnahmen

Film-, Foto- und Tonaufnahmen sind im Auszählungsraum verboten. Ausnahmen können für Angehörige von Presse und Rundfunk zugelassen werden, wenn ein allgemeines öffentliches Interesse besteht. Die Entscheidung trifft der Briefwahlvorstand, wenn möglich nach Absprache mit dem Bezirkswahlamt. Aufnahmen von Personen sind nur mit deren vorheriger ausdrücklicher Zustimmung erlaubt.

Es muss darauf geachtet werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und keine personenbezogenen Daten, insbesondere von Wahlscheinen, aufgenommen werden. Auch dürfen keine Personen aufgenommen werden, die dies nicht wünschen. Gleiches gilt auch für die Mitglieder der Briefwahlvorstände.



Unbefugten darf kein Zugriff auf die Wahlunterlagen gewährt werden.

Der Landeswahlleiter für Berlin
Landeswahlamt Berlin



Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, während der Wahlhandlung bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter sind nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die Urnenwahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Wahlen als auch für Abstimmungen im Land Berlin.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
- Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der Wahlhandlung bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 39 LWO). - Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von zum Beispiel Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. - Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. - Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. - Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben.	- Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 39 Abs. 1 LWO). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. - Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 28 LWG, § 39 Abs. 2 LWO). - Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§§ 39, 40 LWO). - Einschüchterung bzw. den Anschein einer öffentlichen Funktion erwecken durch Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken (in Gruppen). - Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten (§ 28 LWG).
Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen.	- Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie beispielsweise Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung. - Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. Bezirkswahlamt zu prüfen.

• Gegebenenfalls generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand • Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung)	• Zugriff auf Wahlunterlagen • Einsicht in das Wählerverzeichnis (§§ 12 Abs. 1, 77 Abs. 2 LWO) • Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 44 Abs. 3 Satz 4 LWO) • Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.
• Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. • Fühlen sich die Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. • Führen von Strichlisten während der Auszählung • Notizen	• Gefährdung des Wahlheimnisses • Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen • Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken. • Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.
• „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblicksaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig (§ 39 Abs. 2 LWO).	• Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. • Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. • Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an das Bezirkswahlamt, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.
• Schriftlicher Wahleinspruch beim Verfassungsgerichtshof innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt für Berlin (§ 40 VerfGHG).	

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (gegebenenfalls als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 39 Abs. 1 Satz 2 LWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen. Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die Ansprechperson im Bezirkswahlamt zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

3 Wahlmaterial

Übergabe des Wahlmaterials

Am Tag vor der Wahl bzw. am Wahltag selbst nimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren Stellvertretung beim Bezirkswahlamt das Wahlmaterial in Transportbehältern oder -mappen entgegen und erhält dabei letzte Anweisungen.

Der Zeitpunkt wird vom Bezirkswahlamt mitgeteilt.

Gegebenenfalls wird auch eine Liste mit den Namen der übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes übergeben, aus der hervorgeht, wem Erfrischungsgeld in welcher Höhe zusteht.

In den Transportbehältern befinden sich unter anderem

- die Wahl Niederschrift,
- die Schnellmeldungen,
- ggf. das Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine sowie
- Plakate, Papier, Schreibmaterial und Verschlussmaterial für die Wahlurne.

Kontrolle auf Vollständigkeit

Die roten Wahlbriefe werden im Regelfall durch das Bezirkswahlamt in der Wahlurne direkt in das Briefwahllokal geliefert.

Sofern das Wahlmaterial direkt in das Briefwahllokal geliefert wird, erfolgt die Prüfung am Wahltag vor dem Zulassungsverfahren. Die betreffenden Briefwahlvorstände werden durch das Bezirkswahlamt entsprechend informiert.

Bei der Übergabe des Materials muss die Vollständigkeit anhand einer gleichfalls übergebenen Aufstellung kontrolliert werden.



Die Übergabe des Wahlmaterials muss dokumentiert werden.

Die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung bis zur Rückgabe des Materials an das Bezirkswahlamt obliegt der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.

4 Wahldokumente

4.1 Wahlniederschrift

In der Wahlniederschrift (➔ Anlage 4) werden die gesamte Wahlhandlung, also die Zulassung der roten Wahlbriefe, die Stimmenauszählung und das Wahlergebnis dokumentiert. Darüber hinaus müssen alle besonderen Vorkommnisse, das heißt alle Begebenheiten, die von einem normalen Geschehen abweichen, in die Wahlniederschrift eingetragen werden. Bei Einsprüchen und Anfechtungen dient sie als Beweis.

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes und insbesondere die Schriftführerin oder der Schriftführer müssen sich vor der Wahl mit der Wahlniederschrift vertraut machen.



Die Wahlniederschrift muss vollständig und korrekt ausgefüllt werden.

Bezirk:	11 - Lichtenberg
Wahlkreis:	1105
Land:	Berlin
Briefwahlbezirksnr.: (Name oder Nummer)	5 H

Sofern sie nicht bereits vorgetragen wurde, muss auf der ersten Seite oben links die Nummer des Briefwahlbezirks vermerkt werden.

Anschließend werden die Namen der Mitglieder des Briefwahlvorstandes eingetragen.

Familienname	Vorname	Funktion	ausgeschieden um
Yilmaz	Malik	als Wahlvorsteher/in	
Brehm	Katrin	als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in	
Koch	Lena	als Schriftführer/in	
Melinger	Irina	als stellvertretende/r Schriftführer/in	
Krüger	Robert	als Beisitzer/in	
Richter	Nadine	als Beisitzer/in	
Wagner	Detlef	als Beisitzer/in	
Moser	Ronny	als Beisitzer/in	
Thieme	Lukas	als Beisitzer/in	

Die weiteren Eintragungen werden in den jeweils zugehörigen Abschnitten behandelt.

4.2 Wahlbriefe

Der Wahlbrief ist der von der briefwählenden Person an das Bezirkswahlamt zurückgesandte rote Wahlbriefumschlag. Die ungeöffneten Wahlbriefe werden durch das Bezirkswahlamt dem entsprechenden Briefwahlbezirk zugeordnet und am Wahltag dem Briefwahlvorstand übergeben.

Wahlbriefe können am Wahltag noch bis 18 Uhr im Bezirkswahlamt abgegeben werden. Sie werden anschließend vom Bezirkswahlamt an die einzelnen Briefwahlvorstände weitergeleitet.

Statt des Aufklebers können die Angaben zu der Wahlscheinnummer und zum Wahlbezirk auch handschriftlich aufgetragen sein.

Das Diagramm zeigt einen roten Wahlbriefumschlag mit folgenden Elementen:

- Ausgabestelle:** Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Bezirkswahlamt Egon-Erwin-Kisch-Str. 106, 13059 Berlin.
- Wahlschein-Nr.:** 2
- Wahlbezirk:** 11 4H
- Amtliche Wahlunterlagen** (Text auf dem Umschlag)
- Unentgeltliche Beförderung in Deutschland durch Deutsche Post** (Text auf dem Umschlag)
- Wahlbrief** (Text auf dem Umschlag): Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Bezirkswahlamt Egon-Erwin-Kisch-Str. 106, 13059 Berlin.
- Abkürzung L** (großes schwarzes L auf dem Umschlag).

Unter dem Umschlag befinden sich drei Erklärungen:

- Nummer des Wahlscheins**
(wichtig für den ersten Vergleich mit der Liste der ungültigen Wahlscheine)
- Abkürzung für die Bezirksbezeichnung**
(z. B. L = Lichtenberg)
- Nummer des Briefwahlbezirks**
(wichtig für die Prüfung, ob der Wahlbrief dem richtigen Briefwahlbezirk zugeordnet wurde)

Sollten sich hierunter irrtümlich Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirks befinden, müssen diese an den zuständigen Briefwahlvorstand bzw. an das Briefwahlbetreuerteam weitergeleitet werden.

4.3 Stimmzettelumschlag

Die Stimmzettel dürfen nur in einem amtlichen Stimmzettelumschlag verpackt sein. Der Stimmzettelumschlag ist weiß und muss dem folgenden Muster entsprechen:

Das Diagramm zeigt zwei Ansichten eines weißen Stimmzettelumschlages:

- Vorderseite:** Stimmzettelumschlag für die Briefwahl. In diesen Stimmzettelumschlag nur den/die Stimmzettel einlegen, sodann den Stimmzettelumschlag zukleben.
- Rückseite:** Nur den/die Stimmzettel einlegen und den Stimmzettelumschlag zukleben, Sodann.
 - den verschlossenen Stimmzettelumschlag und
 - den Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl in den roten Wahlbriefumschlag einlegen.

4.4 Wahlschein

Ein Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das Recht zur Teilnahme der einzelnen Wahlberechtigten an der Wahl, für die dieser ausgestellt ist.

Der Wahlschein ist entsprechend der Wahlberechtigung der/des Wählenden entweder

- für die Abgeordnetenhauswahl und Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung oder
- nur für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung

gültig.

Er muss amtlich hergestellt sein. Ein Muster des Wahlscheins ist auf der Folgeseite abgedruckt.

Mit dem Wahlschein besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben. Bei Stimmabgabe durch Briefwahl muss der Wahlschein dem Wahlbrief beigelegt sein.

Der Wahlschein muss durch die Wählerin bzw. den Wähler oder die Hilfsperson unterschrieben sein.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl² (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich versichere gegenüber dem Bezirkswahlamt an Eides statt, dass

☒ ich die beigelegten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

☐ ich, als Hilfsperson _____
(Vor- und Familienname, Anschrift in Druckbuchstaben)
die beigelegten Stimmzettel nach dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.³

01.09.2026 Maja Rosenbaum
(Datum) (Unterschrift der Wählerin/des Wählers oder der Hilfsperson ; Vor- und Familienname)

4.4.1 Ungültige Wahlscheine

Für den Fall, dass ein postalisch übersandter Wahlschein zusammen mit den Briefwahlunterlagen nicht bei der antragstellenden Person ankommt oder verloren wurde, kann ein neuer Wahlschein ausgestellt werden. Der bisherige, nicht zugestellte bzw. verlorene Wahlschein, wird dann für ungültig erklärt.

Liste für ungültig erklärte Wahlscheine

Wurden Wahlscheine für ungültig erklärt, erhält der Briefwahlvorstand ein Verzeichnis mit den betroffenen Wahlscheinnummern (sogenannte Warnliste).

Die Nummer auf dem Wahlbrief und anschließend auf dem Wahlschein muss mit diesem Verzeichnis abgeglichen werden. Damit wird verhindert, dass jemand zweimal seine Stimme abgibt.

Ein Wahlschein ist beispielsweise auch ungültig, wenn

- er für eine andere Wahl oder einen anderen Wahlkreis, also nicht dem Wahlkreis, zu dem der Briefwahlbezirk gehört, ausgestellt wurde,
- er als Kopie oder Fax vorliegt, also nicht im Original,
- die Nummer des Wahlscheins in der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine (Warnliste) aufgeführt ist oder
- die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben wurde bzw. diese fehlt (zerrissen oder abgerissen).

Weitere Gründe für eine Ungültigkeit

Muster-Wahlschein,
gültig für beide
Wahlereignisse

Wahlschein

für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zur Bezirksverordnetenversammlung
am 20. September 2026

Nur gültig für den Wahlkreis 1105 des Wahlkreisverbandes Lichtenberg

Frau/Herrn
Dr.
Martina Musterfrau
Möllendorffstr. 6
10367 Berlin

Wahlschein-Nr. 11/115H/2

Briefwahlbezirk-Nr. **115H**
Wahlbezirk / Wahlverzeichnis-Nr. **11506 / 1**
☐ oder Wahlschein nach § 16 Nr. 1 LWO

Wahlschein-Nr. 2	Wahlbezirk 11 5H
----------------------------	----------------------------

geboren am: 01.01.1980

wohnhalt in:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
(Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen, entweder

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des oben genannten Wahlkreises

oder

- durch Briefwahl.



Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Bezirkswahlamt

Berlin, den 12.05.2026

Im Auftrag

Macht-Muster

(Unterschrift; Diese kann bei automatisierter Erstellung des Wahlscheins durch den Namen ersetzt werden.)

Siegel (Dieses kann bei Erstellung mit Hilfe automatisierter Einrichtungen eingedruckt werden.)

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.

Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl² (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich versichere gegenüber dem Bezirkswahlamt an Eides statt, dass

☐ ich die beigelegten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

☐ ich, als Hilfsperson

(Vor- und Familienname, Anschrift in Druckbuchstaben)

die beigelegten Stimmzettel nach dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.³

(Datum)

(Unterschrift der Wählerin/des Wählers oder der Hilfsperson; Vor- und Familienname)

¹ Falls erforderlich vom Bezirkswahlamt ankreuzen.

² Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

³ Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den/die Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Die Gültigkeit der Wahlscheine ergibt sich aus der Überschrift. Wahlscheine, die nur für die Teilnahme an der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung berechtigen, enthalten zusätzlich auf der rechten Seite den Hinweis „nur BVV“.

Muster-Wahlschein,
gültig für die BVV-Wahl
(Auszug)

Wahlschein

für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung am 20. September 2026

Nur gültig für den Bezirk Lichtenberg

nur BVV

Wahlschein-Nr. 11/115H/2

Am Wahltag bis 18 Uhr

5 Kontrolle und Zulassung der Wahlbriefe

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.

Der Beginn der Tätigkeit ist durch die Schriftführerin oder den Schriftführer in der Wahlniederschrift zu erfassen.

Uhrzeit für den Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes:	15 Uhr 00 Min
---	---------------

Eröffnung der
Wahlhandlung

Danach überzeugt sich der Briefwahlvorstand, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Sofern die Wahlbriefe dem Briefwahlvorstand in der Wahlurne übergeben wurden, werden die Wahlbriefe vorher entnommen. Die Wahlurne ist anschließend zu verschließen; den Schlüssel nimmt die wahlvorstehende Person in Verwahrung.

Vorbereitung der
Wahlurne

5.1 Zählen der Wahlbriefe

Der Briefwahlvorstand stellt zunächst die Gesamtzahl der vorliegenden Wahlbriefe fest. Die Schriftführerin oder der Schriftführer trägt die Zahl in die Wahlniederschrift ein.

2.2 Zählung der Wahlbriefe Zunächst wurden die der Wahlurne entnommenen roten Wahlbriefe gezählt. Die ermittelte Anzahl wurde rechts eingetragen.	(Bitte eintragen) Anzahl der roten Wahlbriefe aus der Wahlurne: 490
---	--

Am Wahltag beliefert die Deutsche Post die Bezirkswahlämter mit den Wahlbriefen, die am Vortag rechtzeitig in deren Briefkästen eingeworfen wurden. Damit sich der Beginn der Stimmenaushändigung nicht so sehr verzögert, werden diese Wahlbriefe in der Regel noch vor 18 Uhr an die Briefwahlvorstände verteilt.

Nachträglich
eingegangene
Wahlbriefe

Darüber hinaus können Wahlbriefe durch die Wählenden bis 18 Uhr im Bezirkswahlamt abgegeben werden. Auch diese werden durch das Bezirkswahlamt auf dem schnellsten Weg an die Briefwahlvorstände verteilt.

Wurden durch das Bezirkswahlamt weitere Wahlbriefe überbracht?		
Nachlieferung	Anzahl der weiteren Wahlbriefe	Zeitpunkt der Überbringung
bis 18 Uhr	42	16:30 Uhr
Nein	☐	
nach 18 Uhr	3	18:15 Uhr
Nein	☐	

Die Anzahl der nachträglich eingegangenen Wahlbriefe sowie der Zeitpunkt der Übergabe muss unter Nr. 2.4 in der Wahlniederschrift eingetragen werden.

5.2 Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine

Wurde dem Briefwahlvorstand ein Verzeichnis der ungültig erklärten Wahlscheine (Warnliste) übergeben, ist dies unter Nr. 2.3 in der Wahl Niederschrift durch Ankreuzen zu bestätigen.

Dem Wahlvorstand wurde ein Verzeichnis von für ungültig erklärten Wahlscheinen vom Bezirkswahlamt übergeben.

☒ Ja.

☐ Nein.

Die Warnliste enthält (mindestens)

- die ungültigen Wahlscheinnummern,
- den/die zuständigen Briefwahlbezirk/e sowie
- den Familien- und Vornamen der Personen, für die die Wahlscheine ursprünglich ausgestellt wurden.

Wahlbriefe, deren Wahlscheinnummer in diesem Verzeichnis steht, werden zunächst ausgesondert.

Der Briefwahlvorstand öffnet diese erst nach Behandlung der übrigen Wahlbriefe und beschließt über deren Zulassung oder Zurückweisung.

Eine Zurückweisung allein auf Grundlage der Wahlscheinnummer auf dem roten Wahlbrief ist nicht zulässig. Bei in einem Haushalt lebenden Personen kann es beispielsweise vorkommen, dass ein falscher Umschlag verwendet wird und dadurch die Nummern auf dem Wahlschein und dem roten Wahlbrief voneinander abweichen.

5.3 Zulassung der Wahlbriefe



Anschließend werden die Wahlbriefe durch ein von der wahlvorstehenden Person benanntes Mitglied des Briefwahlvorstandes einzeln nacheinander geöffnet.

Dem Wahlbrief wird der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag entnommen und der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher zur Prüfung übergeben.

Wenn weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag Anlass zu bedenken geben, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

**Besonderheit nur
BVV-Wählende**

Stimmzettelumschläge von Wählenden, die nur zur Wahl der Bezirksverordnetenversammlung stimmberechtigt sind, werden zunächst beiseitegelegt und in einem Sammelumschlag mit der Aufschrift „nur BVV“ gesammelt.



Am Schluss der Kontrolle, nachdem auch die ggf. nachträglich eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und vom Briefwahlvorstand über deren Zulassung oder Zurückweisung beschlossen worden ist, wird dieser Sammelumschlag samt Inhalt in die Wahlurne geworfen.



Aber: Befinden sich zuletzt weniger als fünf weiße Stimmzettelumschläge in dem Sammelumschlag, wird dieser nicht eingeworfen, sondern zusammen mit den zugehörigen Wahlscheinen dem Bezirkswahlamt übergeben. Dieses leitet den Sammelumschlag an einen anderen Briefwahlvorstand weiter.

Die Anzahl der sich im Sammelumschlag „nur BVV“ befindlichen Stimmzettelumschläge einschließlich der zugehörigen Wahlscheine wird in diesem Fall unter Nr. 2.6 in der Wahl Niederschrift eingetragen.

Weniger als 5
nur-BVV-Wählende

Die Wahlscheine werden durch ein Mitglied des Briefwahlvorstandes getrennt nach Wahlberechtigung gesammelt.



Der nächste Wahlbrief darf erst geöffnet werden, nachdem der Stimmzettelumschlag aus dem zuvor geöffneten Wahlbrief in die Wahlurne geworfen oder der Wahlbrief samt Inhalt ausgesondert wurde.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass bei auszusondernden Wahlbriefen nicht mehr festgestellt werden kann, zu welchem Wahlschein der Stimmzettelumschlag gehört.

Um zugelassen zu werden, müssen die Wahlbriefe folgende Kriterien erfüllen:

- der Wahlbriefumschlag enthält einen gültigen Wahlschein und einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- entweder der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag, im Idealfall beide Umschläge, müssen verschlossen sein,
- die/der Briefwählende bzw. deren Hilfsperson muss die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein unterschrieben haben,
- bei mehreren Stimmzettelumschlägen in einem Wahlbriefumschlag ist mindestens die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine mit gleicher Wahlberechtigung enthalten,
- es muss ein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden sein und der Stimmzettelumschlag darf nicht offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweichen oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten.

Zulassungskriterien

Ist der Wahlschein in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Warnliste) aufgeführt oder gibt es Gründe für eine Zurückweisung, so müssen die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers ausgesondert werden.

Liste ungültiger
Wahlscheine

Sollten beim Öffnen Auffälligkeiten bemerkt werden, ist die wahlvorstehende Person darauf hinzuweisen.

Zum Schluss entscheidet der Briefwahlvorstand über Zulassung oder Zurückweisung der ausgesonderten Wahlbriefe.

5.4 Zurückweisungsgründe

Wahlbriefe müssen zurückgewiesen werden, wenn einer der folgenden Gründe zutreffend ist:

Der Wahlbriefumschlag enthält keinen oder keinen gültigen Wahlschein.

Gilt auch, wenn

- anzunehmen ist, dass sich der Wahlschein im verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag befindet oder
- ersichtlich ist, dass der Wahlschein im offenen weißen Stimmzettelumschlag steckt. Der Inhalt des offenen Stimmzettelumschlags darf in diesen Fällen zur Wahrung des Wahlheimnisses nicht festgestellt werden.

Kein gültiger Wahlschein liegt vor, wenn er

- im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Warnliste) aufgeführt ist,
- für einen anderen Wahlkreis als den, zu dem der Briefwahlbezirk gehört, ausgestellt wurde oder
- nicht im Original, also als Kopie, vorliegt.

Die fehlende Unterschrift der/des Wählenden bzw. der Hilfsperson stellt einen eigenen Zurückweisungsgrund dar.



Dem Wahlbriefumschlag war kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigelegt.

Gilt auch, wenn

- sich der Wahlschein und die Stimmzettel offen im roten Wahlbriefumschlag (also ohne weißen Stimmzettelumschlag) befinden oder
- der rote Wahlbriefumschlag leer ist.

Liegt der Stimmzettel außerhalb des weißen Stimmzettelumschlags, handelt es sich um den Fall, dass kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde.



Weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag waren verschlossen.

Gilt nur, wenn

- beide Umschläge offen sind.

Ist dagegen ein Umschlag verschlossen, ist der Wahlbrief zuzulassen.



Dem Wahlbriefumschlag lagen mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht mindestens die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine mit gleicher Wahlberechtigung bei.



Gilt nur, wenn

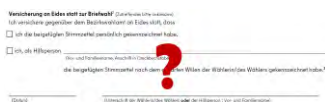
- die Zahl der Wahlscheine geringer als die Zahl der weißen Stimmzettelumschläge ist.

Befinden sich dagegen in einem Wahlbriefumschlag beispielsweise zwei gültige Wahlscheine verschiedener Personen und nur ein (nicht zu beanstandender) weißer Stimmzettelumschlag, ist der Wahlbrief zuzulassen. Die Wahlscheine werden zusammengeheftet und als ein Wahlschein behandelt.

Ist einer der beiden Wahlscheine ungültig oder handelt es sich um Wahlscheine, von denen einer zur Teilnahme an allen Wahlen und der andere nur zur Teilnahme nur an der BVV-Wahl berechtigt, ist der gesamte Wahlbrief (einschließlich des gültigen Wahlscheins) zurückzuweisen, weil der Stimmzettelumschlag keinem Wahlschein zugeordnet werden kann.

Die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein ist nicht unterschrieben.

Kein Zurückweisungsgrund liegt vor, wenn



- die Wählerin oder der Wähler lediglich offensichtlich in der falschen Zeile unterschrieben und keine weiteren Angaben zur Hilfsperson gemacht hat und/oder
- das Datum der Unterschriftsleistung fehlt.

Es wurde kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt.



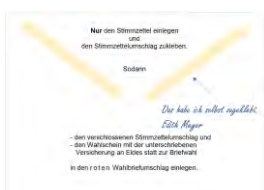
Gilt auch, wenn

- der weiße Stimmzettelumschlag als äußere Hülle benutzt worden ist und der darin liegende rote Wahlbriefumschlag den Stimmzettel enthält (Vertauschen von rotem Wahlbriefumschlag und weißem Stimmzettelumschlag) oder
- die Stimmzettel offen im roten Wahlbriefumschlag liegen, also nicht im weißen Stimmzettelumschlag, der offen dabei liegt.

Liegt/Liegen im roten Wahlbriefumschlag außerhalb des verschlossenen weißen Stimmzettelumschlags ein oder mehrere Stimmzettel, wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen, sofern ein gültiger Wahlschein vorhanden ist und kein Zurückweisungsgrund vorliegt. Offen abgegebene Stimmzettel werden mit einem Vermerk in den Wahlbriefumschlag gelegt und später der Wahlniederschrift beigelegt.

Die Verwendung eines nicht amtlichen (neutralen) Briefumschlags anstelle des roten Wahlbriefumschlags als äußere Hülle ist kein Zurückweisungsgrund, sofern der innere Stimmzettelumschlag nicht zu beanstanden ist.

Es wurde ein Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.



Das Wahlgeheimnis ist beispielsweise nicht gewahrt, wenn der Stimmzettelumschlag markiert oder anderweitig einzigartig gemacht wurde und so einen Rückschluss auf eine bestimmte wählende Person zulässt.

5.5 Behandlung zurückgewiesener Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden

- samt Inhalt ausgesondert,
- mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- wieder verschlossen,
- fortlaufend nummeriert und

der Wahl Niederschrift beigelegt.

Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist getrennt nach den in der Wahl Niederschrift unter Nr. 2.5.2 aufgeführten Zurückweisungsgründen einzutragen.

Zurückweisungsgrund	Anzahl der Wahlbriefe
Der Wahlbriefumschlag enthält keinen oder keinen gültigen Wahlschein.	2
Dem Wahlbriefumschlag war kein Stimmzettelumschlag beigelegt.	1
Weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag waren verschlossen.	
Dem Wahlbriefumschlag lagen mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine bei.	
Die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein ist nicht unterschrieben.	4
Es wurde kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt.	1
Es wurde ein Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.	
Summe der nach Beschlussfassung zurückgewiesenen Wahlbriefe	8



Die Stimmen zurückgewiesener Wahlbriefe gelten als nicht abgegeben. Die Einsender werden nicht als Wählende gezählt. Das heißt, sie werden nicht zu den gültigen oder ungültigen Stimmen gezählt.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind auszusondern, zu verpacken und der Wahl Niederschrift beigelegen.

5.6 Beschlussfassung über Wahlbriefe und Wahlscheine

Wurden nach besonderer Beschlussfassung noch Wahlbriefe zugelassen, so sind sie wie unter 5.3 Zulassung der Wahlbriefe beschrieben, zu behandeln. Die Anzahl der Wahlbriefe ist in der Wahl Niederschrift zu erfassen.

2.5.1 Wurden Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen, wurde deren Anzahl in der rechten Spalte vermerkt.	(Bitte eintragen) Anzahl der Wahlbriefe, die nach Beschlussfassung zugelassen wurden: 0
---	--

War ein Wahlschein Anlass der Beschlussfassung und wurde er zugelassen, so wird der dazugehörige Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen. Der Wahlschein wird mit einem Vermerk über die Beschlussfassung sowie einer laufenden Nummer versehen und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Es ist darauf zu achten, dass auch diese Wahlscheine bei der Zählung der zugelassenen Wahlscheine mitberücksichtigt werden.

5.7 Gesamtzahl der zugelassenen Wahlbriefe

Zum Schluss wird die Gesamtzahl der Wahlbriefe, die zur Auszählung kommen, festgestellt und unter Nr. 2.6 in der Wahl Niederschrift vermerkt.

		Anzahl der Wahlbriefe, die zur Auszählung kommen
Wahlbriefe zu Beginn der Wahlhandlung (zu übernehmen aus 2.2)		490
Wahlbriefe aus Nachlieferung (zu übernehmen aus 2.4)	+	45
zurückgewiesene Wahlbriefe (zu übernehmen aus 2.5.2)	-	8
Abgabe von Stimmzettelumschlägen im Sammelumschlag (zu übernehmen aus 2.3)	-	0
Gesamt		527

Dafür werden die Anzahl der zu Beginn übergebenen Wahlbriefe und die Anzahl der nachträglich übergebenen Wahlbriefe zusammengezählt.

Von dieser Zwischensumme müssen

- die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe und,
- sofern sich im Sammelumschlag „nur BVV“ weniger als fünf Stimmzettelumschläge befanden, die Anzahl der übergebenen Wahlbriefe

abgezogen werden.

5.8 Arbeiten nach dem Öffnen der Wahlbriefe

Sind alle (auch die ggf. nachträglich eingegangenen) Wahlbriefe geöffnet und ist vom Briefwahlvorstand über deren Zulassung oder Zurückweisung beschlossen worden, werden die zurückgewiesenen Wahlbriefe verpackt und der Niederschrift beigelegt.

Die geleerten Wahlbriefumschläge, über die keine besondere Beschlussfassung erfolgte, werden gebündelt oder in ggf. zur Verfügung gestellte Tüten oder Umschläge verpackt.

5.9 Häufig gestellte Fragen

Was ist zu tun, wenn:

... sich mehrere Stimmzettelumschläge und die gleiche Anzahl an Wahlscheinen im Wahlbriefumschlag befinden?

Wenn sonst keine Beanstandung vorliegt, werden die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne geworfen und die Wahlscheine auf den jeweiligen Stapel gelegt.

→ Zulassung

... sich mehrere Stimmzettelumschläge, jedoch nur ein Wahlschein im Wahlbriefumschlag befinden?

Da der Wahlschein keinem Stimmzettelumschlag eindeutig zugeordnet werden kann, muss der Wahlbrief zurückgewiesen und ausgesondert werden.

→ Zurückweisung

... sich im Wahlbriefumschlag nur ein Stimmzettelumschlag, jedoch kein Wahlschein befindet?

Der Stimmzettelumschlag kann keinem Wahlschein (= Wählenden) zugeordnet werden. Der Wahlbrief muss daher zurückgewiesen und ausgesondert werden.

→ Zurückweisung

... sich im Wahlbriefumschlag nur der Wahlschein, jedoch kein Stimmzettelumschlag befindet?

Der Wahlschein kann keinem Stimmzettelumschlag zugeordnet werden. Der Wahlbrief muss daher zurückgewiesen und ausgesondert werden.

→ Zurückweisung

... sich im Wahlbriefumschlag mehrere Wahlscheine, aber nur ein Stimmzettelumschlag befinden?

Sind die Wahlscheine für dieselbe Wahlart (AGH/BVV oder nur BVV) gültig, wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen. Die Wahlscheine werden zusammengeheftet und als ein Wahlschein gewertet.

→ Zulassung

... sich im Wahlbriefumschlag mehrere Wahlscheine mit verschiedener Wahlberechtigung, aber nur ein Stimmzettelumschlag befinden?

Die Wahlscheine können dem Stimmzettelumschlag nicht eindeutig zugewiesen werden. Der Wahlbrief muss in diesem Fall zurückgewiesen werden.

→ Zurückweisung

... statt des roten Wahlbriefumschlags ein nicht amtlicher (neutraler) Briefumschlag verwendet wurde?

Wenn der innere Stimmzettelumschlag nicht zu beanstanden ist, führt die Verwendung eines nicht amtlichen (neutralen) Briefumschlags anstatt des roten Wahlbriefumschlags als äußere Hülle nicht zur Zurückweisung.

→ Zulassung

... der Wahlbrief leer ist?

Es liegt keine Stimmabgabe vor. Der Wahlbrief muss daher zurückgewiesen und ausgesondert werden.

→ Zurückweisung

Was ist zu tun, wenn...

... der Wahlschein nicht mehr vollständig vorhanden ist?

Ein Wahlschein ist ungültig, wenn ein relevanter Teil des Wahlscheins (z. B. die Eintragung zur Wahlberechtigung oder die Angaben und Unterschrift der wählenden Person) fehlen. Der Wahlbrief muss daher zurückgewiesen und ausgesondert werden.

→ Zurückweisung

... der Wahlschein mit „Anmerkungen“ der wählenden Person versehen ist?

Wenn sonst keine Beanstandung vorliegt, wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen und der Wahlschein auf den jeweiligen Stapel gelegt.

→ Zulassung

... der Wahlschein keine Unterschrift der wählenden Person oder Hilfsperson enthält?

Wenn auf dem Wahlschein die erforderliche eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben wurde, muss der Wahlbrief zurückgewiesen und ausgesondert werden.

→ Zurückweisung

... der Stimmzettelumschlag mit dem Namen oder der Unterschrift der wählenden Person versehen wurde?

Da das Wahlgeheimnis verletzt wurde, muss der Wahlbrief zurückgewiesen und ausgesondert werden.

→ Zurückweisung

... kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde?

Da das Wahlgeheimnis nicht gewahrt wurde, muss der Wahlbrief zurückgewiesen und ausgesondert werden.

→ Zurückweisung

Am Wahltag nach 18 Uhr

6 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

Mit der Ermittlung des Briefwahlergebnisses kann nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit (18 Uhr) erst begonnen werden, wenn

- die nachträglich vom Bezirkswahlamt zugeteilten Wahlbriefe verarbeitet und
- die nicht beanstandeten Stimmzettelschläge den Wahlbriefen entnommen und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt und
- die zurückgewiesenen Wahlbriefe verpackt und der Wahlniederschrift beigelegt wurden.

Der genaue Zeitpunkt wird durch das Briefwahlbetreuerteam dem Briefwahlvorstand mitgeteilt.

Beschlussfähigkeit

Der Briefwahlvorstand ist während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beschlussfähig, wenn

- die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher (bzw. deren Stellvertretung) und
- die Schriftführerin oder der Schriftführer (bzw. deren Stellvertretung) sowie
- mindestens drei Beisitzende

anwesend sind.



Die Ermittlung des Wahlergebnisses muss mit äußerster Genauigkeit, Sorgfalt und angemessener Schnelligkeit durchgeführt werden.

Besonderes Gewicht liegt dabei auf der möglichst frühen Abgabe der Schnellmeldung. Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen sich daher unbedingt schon vor den Zählarbeiten mit dem Schema der Auszählung sowie den Vordrucken (Wahlniederschrift und Schnellmeldung) vertraut machen.

Öffentlichkeit

Die Ergebnisermittlung ist öffentlich. Sie ist jedoch allein Sache des Briefwahlvorstandes. Das Publikum hat das Recht, den gesamten Prozess zu beobachten ohne einzugreifen, mitzuwirken oder zu stören.

Wie jedes Mitglied der Öffentlichkeit dürfen Beauftragte der Parteien oder andere Personen die Ergebnisermittlung beobachten. Von einer Mitwirkung an der Ergebnisermittlung sind sie ausgeschlossen.

Die/Der Wahlvorstehende entscheidet, welchen Abstand die Personen einzuhalten haben und wann Bemerkungen störend sind.

6.1 Zählen der Wahlscheine

Zunächst wird die Anzahl der gültigen Wahlscheine getrennt nach Wahlberechtigung

- für die Abgeordnetenhauswahl und Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung und
- nur für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung

ermittelt und in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.1 vermerkt.

Anzahl der Wahlscheine	
Wahlberechtigung	Anzahl der Wahlscheine
Für alle Wahlen (übernehmen nach 3.3.2)	502
Für die BVV-Wahl (Summe alle Wahlen + Nur-BVV-Wahlberechtigte) (übernehmen nach 3.3.3)	527

6.2 Öffnen der Wahlurne

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher öffnet anschließend im Beisein des gesamten Briefwahlvorstandes die Wahlurne. Sie wird geleert und die Stimmzettelumschläge werden auf den Tisch ausgeschüttet. Der Zeitpunkt der Öffnung ist unter Nr.3.2 in der Wahl Niederschrift zu notieren.

Die Uhrzeit der Öffnung wurde nebenstehend eingetragen.

18:25 Uhr

Der Briefwahlvorstand hat sich davon zu überzeugen, dass kein Stimmzettelumschlag in der Wahlurne verblieben ist.

6.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge

Anschließend werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Diese werden zunächst für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung sortiert.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2028
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr. 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten
hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme	Zweitstimme
1. Musterfrau, Annika Partei A-Partei	1. A-Partei Rainer Musterfrau, Anna Musterfrau, Maria Musterfrau, Anna Musterfrau, Anna Musterfrau
2. Musterfrau, Hanna Partei B-Partei	2. B-Partei Ulrich Musterfrau, Anna Musterfrau, Anna Musterfrau, Anna Musterfrau, Anna Musterfrau
3. Mustermann, Lasse Partei C-Partei	3. C-Partei Dr. Jochen Musterfrau, Dr. Jochen Musterfrau, Dr. Jochen Musterfrau, Dr. Jochen Musterfrau, Dr. Jochen Musterfrau
4. Musterfrau, Stella Partei D-Partei	4. D-Partei Dr. Ulrike Musterfrau, Dr. Ulrike Musterfrau, Dr. Ulrike Musterfrau, Dr. Ulrike Musterfrau, Dr. Ulrike Musterfrau
5. Mustermann, Andreas Partei E-Partei	5. E-Partei Rainer Musterfrau, Rainer Musterfrau, Rainer Musterfrau, Rainer Musterfrau, Rainer Musterfrau
6. Musterfrau, Eike Partei F-Partei	6. F-Partei Ulrich Musterfrau, Ulrich Musterfrau, Ulrich Musterfrau, Ulrich Musterfrau, Ulrich Musterfrau
	7. G-Partei Ulrich Musterfrau, Ulrich Musterfrau, Ulrich Musterfrau, Ulrich Musterfrau, Ulrich Musterfrau
	8. H-Partei Ulrich Musterfrau, Ulrich Musterfrau, Ulrich Musterfrau, Ulrich Musterfrau, Ulrich Musterfrau

Stimmzettel
für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung am 20. September 2028
im Bezirk Lichtenberg (11)

Diese Stimme ist ungültig, wenn sie nicht nach einem Zettelumschlag ist

1. A-Partei Mustermann, Egon Mustermann, Anna Mustermann, Anna und andere	A-Partei
2. B-Partei Mustermann, Carsten Mustermann, Sebastian Mustermann, Daniela und andere	B-Partei
3. C-Partei Musterfrau, Laura Mustermann, Carsten Musterfrau, Silke und andere	C-Partei
4. D-Partei Mustermann, Christoph Musterfrau, Martina Musterfrau, Jacqueline und andere	D-Partei
5. E-Partei Musterfrau, Sabine Mustermann, Carsten Mustermann, Kai und andere	E-Partei
6. F-Partei Mustermann, Bastian Musterfrau, Johanna Musterfrau, Seyda-Dal und andere	F-Partei
7. G-Partei Musterfrau, Sabine Mustermann, Martin	G-Partei
19. J-Partei Mustermann, Daniel Mustermann, Robert	J-Partei

Der ggf. vorhandene Sammelumschlag mit den „nur BVV“-Stimmzettelumschlägen wird vorübergehend auf den Stapel der BVV-Stimmzettel gelegt.

Sammelumschlag
„nur BVV“

Nachdem alle anderen Stimmzettelumschläge geöffnet und sortiert wurden, werden die „nur BVV“-Stimmzettelumschläge dem Sammelumschlag entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel dem Stapel mit den BVV-Stimmzetteln zugeordnet.

Befinden sich in diesen Stimmzettelumschlägen fälschlicherweise Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl, sind diese auszusortieren. Sie dürfen auf keinen Fall zur Auszählung kommen.

Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Anzahl der fehlerhaft zugeordneten Stimmzettel unter Nr. 3.3.1 der Wahl Niederschrift.

Die Stimmzettel werden mit den übrigen zu vernichtenden Unterlagen dem Bezirkswahlamt übergeben.

6.3.1 Sonderfälle bei der Briefwahl

Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel der gleichen Stimmart (beispielsweise zwei oder mehrere Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl), werden diese, wenn keine sonstige Beanstandung vorliegt, zusammengeheftet und gesondert aufbewahrt.

Mehrere Stimmzettel im Umschlag

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als **ein gültiger Stimmzettel**, wenn

- sie gleich und gültig gekennzeichnet sind oder
- nur einer gültig gekennzeichnet ist und der/die andere/n leer sind.

Mehrere Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag gelten als **ein ungültiger Stimmzettel**, wenn sie ungleich und ungültig gekennzeichnet sind. Der Wählerwille ist in diesem Fall nicht eindeutig erkennbar.

Leere Stimmzettelumschläge

Bei leeren Stimmzettelumschlägen sind alle drei Stimmen, also

- die Erst- und Zweitstimme zur Abgeordnetenhauswahl und
- die Stimme für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung

als **nicht abgegeben** zu werten.

Wurden Stimmzettelumschläge leer abgegeben, ergibt sich eine Differenz bei der Zahl der Wählenden im Vergleich zur Zahl der eingenommenen Wahlscheine. Dies ist dann in der Wahlniederschrift zu erläutern.

6.3.2 Zählen der Stimmzettel

Nachdem alle Stimmzettel entsprechend der Stimmart sortiert wurden, sind diese zu zählen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die ermittelte Zahl in der Wahlniederschrift unter

Nr. 3.3.2 (Abgeordnetenhauswahl)

und Nr. 3.3.3 (BVV-Wahl)

Abgeordnetenhaus	
Anzahl der Stimmzettel (übernehmen nach 4.3 und 4.4 [B])	500
Anzahl der gültigen Wahlscheine (aus 3.1)	502
Abweichung (ggf. unten begründen)	2

Die Abweichung, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich wie folgt (bitte erläutern):
 2 Stimmzettelumschläge waren
 leer

Bezirksverordnetenversammlung	
Anzahl der Stimmzettel (übernehmen nach 5.4 [B])	525
Anzahl der gültigen Wahlscheine (aus 3.1)	527
Abweichung (ggf. unten begründen)	2

Die Abweichung, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich wie folgt (bitte erläutern):
 2 Stimmzettelumschläge waren
 leer

und vergleicht sie mit der Zahl der gültigen Wahlscheine.

Eine eventuelle Abweichung ist zu erläutern. Abweichungen können neben Auszählfehlern beispielsweise dadurch entstehen, dass sich der Stimmzettelumschlag leer im Wahlbrief befand oder eine für alle Wahlen wahlberechtigte Person nicht alle Stimmzettel beigelegt hat.

Die Zahl der Stimmzettel entspricht der Zahl der Wählenden und ist in den jeweiligen Ergebnistabellen in der Wahlniederschrift unter dem Kennbuchstaben [B] einzutragen.

Zahl der Wählenden
[B]

4.3	Wahlergebnis – Wahl zum Abgeordnetenhaus – Erststimme	
B	Wählende zur Abgeordnetenhauswahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.3.2 – Anzahl der Stimmzettel)	500
4.4	Wahlergebnis – Wahl zum Abgeordnetenhaus – Zweitstimme	
B	Wählende zur Abgeordnetenhauswahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.3.2 – Anzahl der Stimmzettel)	500
5.4	Wahlergebnis – Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung Bezirk Lichtenberg	
B	Wählende zur BVV-Wahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.3.3 – Anzahl der Stimmzettel)	525

6.4 Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen

Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit und Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen mit einfacher Mehrheit. Dabei kommt es vor allem darauf an, ob der Wille der wählenden Person eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

Als gültig gelten alle Stimmabgaben, bei denen ein Wahlvorschlag durch ein Kreuz oder anderweitig eindeutig gekennzeichnet worden ist und bei denen die Wahlabsicht zweifelsfrei erkennbar und das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Musterbeispiele befinden sich in der ↗ Anlage 2.

Gültige Stimmen

Eine Stimme ist gültig, wenn auf dem Stimmzettel der Wahlvorschlag beispielsweise

- im dafür vorgesehenen Kreis durch einen Strich, ein Kreuz, ein Plus-Zeichen,
- durch Ausmalen des Kreises,
- im Feld außerhalb des Kreises (aber innerhalb des Feldes eines Wahlvorschlags) durch einen Haken,
- durch Unterstreichen der Kurzbezeichnung einer Partei,
- im Feld außerhalb des Kreises (aber innerhalb des Feldes eines Wahlvorschlags) durch ein Kreuz oder
- mehrfach, durch Unterstreichen des Namens der Bewerberin bzw. des Bewerbers und Ankreuzen des Feldes

gekennzeichnet ist. Gültig ist eine Stimme auch dann, wenn

- die Ziffer eines Wahlvorschlags durch einen Kreis gekennzeichnet ist oder
- ein Wahlvorschlag eindeutig gekennzeichnet und bei einem weiteren die Kennzeichnung eindeutig wieder gestrichen ist oder vermerkt ist, welcher gilt.

Ungültige Stimmen

Eine Stimme ist ungültig, wenn der Stimmzettel

- nicht als amtlich hergestellt erkennbar ist,
- zerrissen oder stark beschädigt ist,
- kein Wahlvorschlag gekennzeichnet, also keine Stimme abgegeben wurde,
- aus seinem Inhalt die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei hervorgeht,
- mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist, so z. B. durch Unterschrift des oder der Wählenden oder
- für einen anderen Wahlkreis oder Bezirk (bei „nur BVV“-Wahlberechtigten) gültig ist; die Zweitstimme bleibt gültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis innerhalb des Bezirks bestimmt ist.

Zusätze und Vorbehalte

Zusätze und Vorbehalte (auf der Vorder- oder Rückseite) führen grundsätzlich zur Ungültigkeit.

Ein **Zusatz** ist eine zusätzliche Bemerkung auf dem Stimmzettel, neben der zulässigen Kennzeichnung. Ein **Vorbehalt** ist eine Stimme, die an eine Bedingung geknüpft wird.

Diese Beifügungen führen auch dann zur Ungültigkeit, wenn dadurch die Wahlabsicht nicht unklarer wird. Eine strenge, formale Auslegung ist angebracht.



Beifügungen, die, um Zweifel auszuschließen, die eindeutige Stimmabgabe verstärken, führen nicht zur Ungültigkeit.

7 Ermittlung des Wahlergebnisses für die Abgeordnetenhauswahl

7.1 Sortieren der Stimmzettel

Alle Stimmzettel müssen korrekt sortiert werden. Zur Kennzeichnung der zu bildenden Stapel dienen Markierungskarten.

Mehrere beisitzende Personen bilden unter Aufsicht des/der Wahlvorstehenden folgende Stimmzettelschichten und behalten sie unter Aufsicht:

Stapel 1 – Erst- und Zweitstimme gleich (mehrere Stapel)

- einen Stapel je Partei mit Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig und für dieselbe Partei abgegeben wurde

Erst- und Zweitstimme
gleich

Stimmzettel	
Erststimme	Zweitstimme
1 ☒	1 ☒
2 ☐	2 ☐
3 ☐	3 ☐
4 ☐	4 ☐
	5 ☐
6 ☐	6 ☐
7 ☐	7 ☐
	8 ☐

Stimmzettel	
Erststimme	Zweitstimme
1 ☐	1 ☒
2 ☒	2 ☒
3 ☐	3 ☐
4 ☐	4 ☐
	5 ☐
6 ☐	6 ☐
7 ☐	7 ☐
	8 ☐

Stapel 2 – Erst- und Zweitstimme verschieden

- Stimmzettel, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig und für Bewerbende und Landes-/Bezirkslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben wurden sowie
- Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben wurde

Erst- und Zweitstimme
verschieden

Stimmzettel	
Erststimme	Zweitstimme
1 ☐	1 ☐
2 ☒	2 ☐
3 ☐	3 ☐
4 ☐	4 ☐
	5 ☒
6 ☐	6 ☐
7 ☐	7 ☐
	8 ☐

Stimmzettel	
Erststimme	Zweitstimme
1 ☐	1 ☐
2 ☐	2 ☐
3 ☐	3 ☒
4 ☐	4 ☐
	5 ☐
6 ☐	6 ☐
7 ☐	7 ☐
	8 ☐

Ungekennzeichnete Stimmzettel

Stapel 3 – Ungekennzeichnete Stimmzettel

- ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel

Stimmzettel			
Erststimme		Zweitstimme	
1	☐	☐	1
2	☐	☐	2
3	☐	☐	3
4	☐	☐	4
		☐	5
6	☐	☐	6
7	☐	☐	7
		☐	8

Ausschließlich die (eindeutig) ungekennzeichneten Stimmzettel sind ungültig, ohne dass ein Beschluss gefasst werden muss.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass alle anderen – nicht leeren oder eindeutig gültigen Stimmzettel – dem Stapel 4 zwecks Beschlussfassung zugeordnet werden müssen.

Beschlussfälle

Stapel 4 – Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (Beschlussfälle)

- verbleibende benutzte Stimmzettel, z. B.
 - Stimmzettel, die keinem der oben genannten Stapel zugeordnet werden konnten, weil sie Anlass zu Bedenken oder Zweifeln über Gültigkeit oder Inhalt der Stimmabgabe geben
 - zusammengeheftete Stimmzettel

Stimmzettel			
Erststimme		Zweitstimme	
1	☐	☐	1
2	☐	☐	2
3	☒	☒	3
4	☐	☒	4
		☐	5
6	☐	☐	6
7	☐	☐	7
		☐	8

Stimmzettel			
Erststimme		Zweitstimme	
1	☐	☐	1
2	☐	☐	2
3	☐	☐	3
4	☒	☒	4
5	☐	☒	5
6	☐	☐	6
7	☐	☐	7
		☐	8

Der Stapel 4 wird ausgesondert und von einem von der/dem Wahlvorstehenden hierfür bestimmten Mitglied des Briefwahlvorstandes in Verwahrung genommen. Der Briefwahlvorstand entscheidet später, ob die Stimmen als gültig oder ungültig zu werten sind.

7.2 Auszählen der Stimmzettel

7.2.1 Stapel 1 – Erst- und Zweitstimme gleich

Nach dem Sortieren werden die gebildeten Stapel von der wahlvorstehenden und stellvertretenden wahlvorstehenden Person in der Reihenfolge der Listenwahlvorschläge auf dem Stimmzettel darauf hin überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Sie sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält.

Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden zum Stapel 4 (Beschlussfälle) genommen.

7.2.2 Stapel 3 – ungekennzeichnete Stimmzettel

Nunmehr prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel 3 mit den ungekennzeichneten (leeren) Stimmzetteln und sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Anschließend zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzende nacheinander

- die nach Wahlvorschlägen sortierten gültigen Stimmzettel (Stapel 1) und
- die ungekennzeichneten (ungültigen) Stimmzettel (Stapel 3)

unter gegenseitiger Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip) durch.

Die so ermittelten Zahlen der abgegebenen gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen werden in der Wahlniederschrift von der schriffthelfenden Person unter Nr. 4.3 (Erststimme) und Nr. 4.4 (Zweitstimme) in der Spalte ZS I (Zwischensumme I) eingetragen.

Zwischensumme I

	Von den abgegebenen gültigen Erststimmen Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
D1	A-Partei	130			
D2	B-Partei	98			
D3	C-Partei	84			
D4	D-Partei	20			
D7	G-Partei	13			
D8	H-Partei	5			
D	Gültige Erststimmen insgesamt	350			
C	Ungültigen Erststimmen insgesamt	3			

	Von den abgegebenen gültigen Zweit- stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
F1	A-Partei	130			
F2	B-Partei	98			
F3	C-Partei	84			
F4	D-Partei	20			
F5	E-Partei	0			
F6	F-Partei	0			
F7	G-Partei	13			
F8	H-Partei	5			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	350			
E	Ungültigen Zweitstimmen insgesamt	3			



Kontrolle ZS I: Die Eintragungen in der Spalte ZS I müssen bei der Erst- und Zweitstimme gleich sein.

7.2.3 Stapel 2 – Erst- und Zweitstimme verschieden

Zweitstimme

Die Stimmzettel aus dem Stapel 2 werden zunächst nach den Zweitstimmen (blaue Seite vom Stimmzettel), also den Landes- und Bezirkslisten, in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel sortiert.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Liste die Zweitstimme abgegeben wurde. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben wurde, sagt sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildet daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden dem Stapel 4 beigelegt.

Zwischensumme II - Zweitstimme

Danach zählen je zwei von der wahlvorstehenden Person bestimmte Beisitzende nacheinander die gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Zahlen werden von der/dem Schriftführenden in der Wahl Niederschrift unter Nr. 4.4 (Zweitstimme) in der Spalte ZS II (Zwischensumme II) eingetragen.

	Von den abgegebenen gültigen Zweitstimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: un gekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
F1	A-Partei	130	50		
F2	B-Partei	98	30		
F3	C-Partei	84	25		
F4	D-Partei	20	10		
F5	E-Partei	0	12		
F6	F-Partei	0	5		
F7	G-Partei	13	3		
F8	H-Partei	5	2		
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	350	137		
E	Ungültigen Zweitstimmen insgesamt	3	2		*

Erststimme

Anschließend werden die Stimmzettel nach den für die einzelnen Wahlkreisvorschläge, also für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen abgegebenen Erststimmen (graue Seite vom Stimmzettel), neu sortiert. Dabei wird wie bei den Zweitstimmen verfahren und die Zahl der für die einzelnen Bewerbenden abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erststimmen ermittelt.

Sofern der Wahlvorstand erst bei Auszählung der Erststimme feststellt, dass der Stimmzettel von Anfang an Anlass zu Bedenken gab und nur versehentlich dem Stapel 2 zugeordnet wurde, muss die bereits in der Spalte ZS II (Zwischensumme II) erfasste Zweitstimme wieder abgezogen werden. Der Stimmzettel wird dann dem Stapel 4 (Beschlussfälle) beigelegt.

Zwischensumme II - Erststimme

Die so ermittelten Zahlen werden von der/dem Schriftführenden in der Wahl Niederschrift unter Nr. 4.3 (Erststimme) in der Spalte ZS II (Zwischensumme II) eingetragen.

	Von den abgegebenen gültigen Erststimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: un gekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
D1	A-Partei	130	55		
D2	B-Partei	98	41		
D3	C-Partei	84	20		
D4	D-Partei	20	15		
D7	G-Partei	13	4		
D8	H-Partei	5	1		
D	Gültige Erststimmen insgesamt	350	136		
C	Ungültigen Erststimmen insgesamt	3	3		*



Kontrolle ZS II: Die Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen muss mit der Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen übereinstimmen.

Beispiel

$$\boxed{[D] + [C] = \Sigma} = \boxed{[F] + [E] = \Sigma}$$

$$136 + 3 = 139 \qquad 137 + 2 = 139$$

7.2.4 Stapel 4 - Beschlussfälle

Zum Schluss entscheidet der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel 4 ausgedruckten Stimmzetteln abgegeben wurden.

Nr. 1

Erststimme gültig für B-Partei
Zweitstimme ungültig

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlkreisvorschlag (Bewerber/in) oder für welchen Listenvorschlag die Stimme abgegeben wurde.

Anschließend vermerkt sie/er auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Musterbeispiel für die Beschriftung
auf der Rückseite des Stimmzettels

Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer trägt die Entscheidungen im Formular „Protokollierung der Beschlussfälle“ (➔ Anlage 1) ein. Bei ungültigen Stimmen ist der Grund mit anzugeben. Auf der Rückseite des Beschlussprotokolls finden sich hierfür mehrere Kennbuchstaben.

Lfd. Nr.1	Beschluss des Wahlvorstandes Erststimme	Beschluss des Wahlvorstandes Zweitstimme
<u>1</u>	☐ ungültig Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____ ☒ gültig für: <u>B-Partei</u>	☒ ungültig Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung <u>F</u> ☐ gültig für: _____
<u>2</u>	☒ ungültig Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung <u>E</u> ☐ gültig für: _____	☒ ungültig Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung <u>E</u> ☐ gültig für: _____

Auszug Beschlussprotokoll - Die Bedeutung der Kennbuchstaben (z. B. F = es ist mehr als nur ein Wahlvorschlag gekennzeichnet) befindet sich auf der Rückseite des Vordrucks

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden durch die/den Schriftführenden in der Wahl Niederschrift unter Nr. 4.3 (Erststimme)

Zwischensumme III

Von den abgegebenen gültigen Erststimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1 gültige Parteien; Stapel 3: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
D1 A-Partei	130	55		
D2 B-Partei	98	41	1	
D3 C-Partei	84	20	1	
D4 D-Partei	20	15		
D7 G-Partei	13	4		
D8 H-Partei	5	1		
D Gültige Erststimmen insgesamt	350	136	2	
C Ungültigen Erststimmen insgesamt	3	3	6	

und Nr. 4.5 (Zweitstimme)

	Von den abgegebenen gültigen Zweitstimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
F1	A-Partei	130	50		
F2	B-Partei	98	30	2	
F3	C-Partei	84	25	1	
F4	D-Partei	20	10		
F5	E-Partei	0	12		
F6	F-Partei	0	5		
F7	G-Partei	13	3		
F8	H-Partei	5	2		
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	350	137	3	
					+
E	Ungültigen Zweitstimmen insgesamt	3	2	5	

unter Zwischensumme III (ZS III) eingetragen.



Kontrolle ZS III: Die Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen muss mit der Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen übereinstimmen.

$$[D] + [C] = \Sigma \quad = \quad [F] + [E] = \Sigma$$

Beispiel

$$2 + 6 = 8$$

$$3 + 5 = 8$$

7.3 Feststellung des Gesamtergebnisses

Zum Schluss zählt die Schriftführerin oder der Schriftführer die Zwischensummen der gültigen und ungültigen Stimmen zusammen.

4.3 Wahlergebnis – Wahl zum Abgeordnetenhaus – Erststimme					
B	Wählende zur Abgeordnetenhauswahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.3.2 – Anzahl der Stimmzettel)				500
	Von den abgegebenen gültigen Erststimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
D1	A-Partei	130	55		185
D2	B-Partei	98	41	1	140
D3	C-Partei	84	20	1	105
D4	D-Partei	20	15		35
D7	G-Partei	13	4		17
D8	H-Partei	5	1		6
D	Gültige Erststimmen insgesamt	350	136	2	488
					+
C	Ungültigen Erststimmen insgesamt	3	3	6	12
					+
D+C	Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen (Hinweis: Die Summe [D+C] muss gleich der Anzahl der Stimmzettel in Zeile [B] sein.)				500

4.4 Wahlergebnis – Wahl zum Abgeordnetenhaus – Zweitstimme					
B	Wählende zur Abgeordnetenhauswahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.3.2 – Anzahl der Stimmzettel)				500
	Von den abgegebenen gültigen Zweitstimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
F1	A-Partei	130	50		180
F2	B-Partei	98	30	2	130
F3	C-Partei	84	25	1	110
F4	D-Partei	20	10		30
F5	E-Partei	0	12		12
F6	F-Partei	0	5		5
F7	G-Partei	13	3		16
F8	H-Partei	5	2		7
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	350	137	3	490
					+
E	Ungültigen Zweitstimmen insgesamt	3	2	5	10
					=
F+E	Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen (Hinweis: Die Summe [F+E] muss gleich der Anzahl der Stimmzettel in Zeile [B] sein.)				500

Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzende überprüfen die Ergebnisse.



Kontrolle des Ergebnisses: Die Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen muss mit der Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen sowie der Zahl der Wählenden übereinstimmen.

$$[D] + [C] = \Sigma \quad = \quad [F] + [E] = \Sigma \quad = \quad [B]$$

Beispiel

$$488 + 12 = 500$$

$$490 + 10 = 500$$

$$500$$

7.4 Schnellmeldung

Nachdem die Stimmen der Abgeordnetenhauswahl ausgezählt worden sind, überträgt die Schriftführerin oder der Schriftführer die Ergebnisse in die Schnellmeldung (➔ Anlage 3).

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat sich sodann von der rechnerischen Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen.

Die Meldung ist schnellstens auf dem vom Bezirkswahlamt vorgeschriebenen Weg zu übermitteln.

Die Schnellmeldung an das Bezirkswahlamt erfolgte
um 19 Uhr 30 Minuten.

Der Zeitpunkt der Meldung ist unter Nr. 4.1.7 in der Wahlniederschrift zu erfassen.

7.5 Erneute Zählung

In begründeten Fällen kann ein Mitglied des Briefwahlvorstandes vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift die erneute Auszählung der Stimmzettel verlangen.

Dieser Vorgang ist jedoch nicht mit einer möglichen Neuauszählung der Stimmzettel wegen der fehlenden (rechnerischen) Übereinstimmung der Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Erststimmen und/oder Zweitstimmen mit der Zahl der Wählenden zu verwechseln.

Wurde nach der Übermittlung der Schnellmeldung eine erneute Auszählung auf Verlangen eines Mitglieds des Wahlvorstandes durchgeführt, so ist dies unter Nr. 6.2 in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Ergab der Zählvorgang, dass das Wahlergebnis korrigiert werden muss, sind die berichtigten Zahlen mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Das Bezirkswahlamt ist über die Änderung des Wahlergebnisses sofort zu informieren. Weitere Nachzählungen müssen nur auf Beschluss des Briefwahlvorstandes durchgeführt werden.

7.6 Verpacken der Stimmzettel

Bevor mit der Ergebnisermittlung der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung begonnen werden darf, sind sämtliche Stimmzettel und Wahlscheine der Abgeordnetenhauswahl zu verpacken.

Alle Wahlunterlagen, über die der Briefwahlvorstand nicht beschlossen hat und die deshalb der Wahlniederschrift nicht beigelegt sind, müssen wie folgt geordnet, verpackt und versiegelt werden:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, die nach den Wahlkreisvorschlägen (Erststimme) geordnet und gebündelt sind (je Wahlvorschlag ein Paket),
- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde, (je Wahlvorschlag ein Paket) sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Die versiegelten Pakete werden mit der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe (AGH, Erst- und Zweitstimme bzw. nur Zweitstimme, Anzahl der Stimmzettel je Wahlvorschlag) versehen und dem Bezirkswahlamt übergeben.

8 Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung

8.1 Sortieren der Stimmzettel

Sofort nach Übermittlung der Ergebnisse der Abgeordnetenhauswahl müssen die Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung sortiert werden. Hierfür werden folgende Stimmzettelstapel gebildet:

Zweifelsfrei gültige Stimmzettel

Stapel 1

Zweifelsfrei gültige Stimmzettel

- einen Stapel je Wahlvorschlag

Ungekennzeichnete Stimmzettel

Stapel 2

Ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel

Ausschließlich die (eindeutig) ungekennzeichneten Stimmzettel sind ungültig, ohne dass ein Beschluss gefasst werden muss.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass alle anderen – nicht leeren oder eindeutig gültigen Stimmzettel – dem Stapel 3 zwecks Beschlussfassung zugeordnet werden müssen.

Beschlussfälle

Stapel 3

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (Beschlussfälle)

- verbleibende benutzte Stimmzettel, z. B.
 - Stimmzettel, die keinem der oben genannten Stapel zugeordnet werden konnten, weil sie Anlass zu Bedenken oder Zweifeln über Gültigkeit oder Inhalt der Stimtabgabe geben
 - zusammengeheftete Stimmzettel

Der Stapel 3 wird ausgesondert und von einem von der/dem Wahlvorstehenden hierfür bestimmten Mitglied des Briefwahlvorstandes bis zur Beschlussfassung in Verwahrung genommen. Der Briefwahlvorstand entscheidet später, ob die Stimmen als gültig oder ungültig zu werten sind.

8.2 Auszählen der Stimmzettel

8.2.1 Stapel 1 – zweifelsfrei gültige Stimmzettel

Nach der Sortierung werden die einzelnen Stapel von der/dem Wahlvorstehenden und der Stellvertretung daraufhin geprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Sie sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält.

Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird dieser dem Stapel der verbleibenden benutzten Stimmzettel (Stapel 3) zugefügt.

Danach zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Mitglieder des Briefwahlvorstandes nacheinander je einen der gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip) durch.

8.2.2 Stapel 2 – ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel

Anschließend prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und sagt an, dass hier die Stimme ungültig ist.

Gekennzeichnete Stimmzettel, die zweifelsfrei ungültig sind, sind dem Stapel 3 zuzuordnen.

Die so ermittelten Zahlen der abgegebenen gültigen und ungültigen BVV-Stimmen werden in der Wahl Niederschrift von der schriffthührenden Person im Abschnitt 5.4 in der Spalte ZS I (Zwischensumme I) eingetragen.

Zwischensumme I

Von den gültigen BVV-Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:		ZS I (Stapel 1: gültige Stimmen; Stapel 2: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 3: Beschlussfälle)	Summen
D1	A-Partei	170		
D2	B-Partei	135		
D3	C-Partei	99		
D4	D-Partei	43		
D5	E-Partei	30		
D6	F-Partei	25		
D7	G-Partei	10		
D19	J-Partei	4		
D	Gültige BVV-Stimmen insgesamt	516		
				+
C	Ungültige BVV-Stimmen insgesamt	2		

8.2.3 Stapel 3 – Beschlussfälle

Zum Schluss entscheidet der Briefwahlvorstand, ob und wenn ja, für welchen Wahlvorschlag die verbliebenen Stimmzettel als gültig anzuerkennen sind. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und vermerkt diese auf der Rückseite des Stimmzettels.

Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert.

Die Schrifthühlerin oder der Schrifthührer trägt die Entscheidungen im Formular „Protokollierung der Beschlussfälle“ ein. Anschließend zählt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher anhand der „Protokollierung der Beschlussfälle“ das Ergebnis der Beschlussfälle aus.

Zwischensumme II

Die so ermittelte Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen wird in der Wahl Niederschrift unter Nr. 5.4 in der Spalte ZS II (Zwischensumme II) eingetragen.

	Von den gültigen BVV-Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gültige Stimmen; Stapel 2: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 3: Beschlussfälle)	Summen
D1	A-Partei	170		
D2	B-Partei	135		
D3	C-Partei	99	1	
D4	D-Partei	43		
D5	E-Partei	30		
D6	F-Partei	25		
D7	G-Partei	10		
D19	J-Partei	4		
D	Gültige BVV-Stimmen insgesamt	516	1	
				+
C	Ungültige BVV-Stimmen insgesamt	2	6	

8.3 Feststellung des Gesamtergebnisses

Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählt die Zwischensummen der gültigen und ungültigen Stimmen zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Briefwahlvorstandsmitglieder überprüfen anschließend die Zusammenzählung.

5.4	Wahlergebnis – Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung Bezirk Lichtenberg			
B	Wählende zur BVV-Wahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.3.3 – Anzahl der Stimmzettel)			525
	Von den gültigen BVV-Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gültige Stimmen; Stapel 2: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 3: Beschlussfälle)	Summen
D1	A-Partei	170		170
D2	B-Partei	135		135
D3	C-Partei	99	1	100
D4	D-Partei	43		43
D5	E-Partei	30		30
D6	F-Partei	25		25
D7	G-Partei	10		10
D19	J-Partei	4		4
D	Gültige BVV-Stimmen insgesamt	516	1	517
				+
C	Ungültige BVV-Stimmen insgesamt	2	6	8
				=
D+C	Summe der gültigen und ungültigen BVV-Stimmen (Hinweis: D+C muss gleich der Anzahl der Stimmzettel [B] sein.)			525



Kontrolle des Ergebnisses: Die Summe der gültigen und ungültigen Stimmen muss mit der Zahl der Wählenden übereinstimmen.

$$[D] + [C] = \Sigma = [B]$$

Beispiel $517 + 8 = 525$ 525

8.4 Schnellmeldung

Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat die ausgezählten Stimmen zur Wahl der Bezirksverordnetenversammlung umgehend in die Schnellmeldung einzutragen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat sich sodann von der rechnerischen Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen. Die Meldung ist schnellstens auf dem vom Bezirkswahlamt vorgeschriebenen Weg zu übermitteln.

Der Zeitpunkt der Meldung ist unter Nr. 5.1.5 in der Wahl Niederschrift einzutragen.

Die Meldung an das Bezirkswahlamt erfolgte
um 20 10
Uhr Minuten.

8.4.1 Erneute Zählung

Ein Mitglied des Briefwahlvorstandes kann vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift die erneute Auszählung der Stimmzettel verlangen.

Dieser Vorgang ist jedoch nicht mit einer möglichen Neuauszählung der Stimmzettel wegen der zahlenmäßigen Abweichung der Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen mit der Zahl der Wählenden zu verwechseln.

Wurde nach Übermittlung der Ergebnisse aus der Schnellmeldung an das Bezirkswahlamt eine erneute Auszählung auf Antrag eines Mitglieds des Wahlvorstandes durchgeführt, muss dies in der Wahlniederschrift unter Nr. 6.2 vermerkt werden.

Ergab der Zählvorgang, dass das Wahlergebnis korrigiert werden muss, sind die berichtigten Zahlen mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Das Bezirkswahlamt ist über die Änderung des Wahlergebnisses sofort zu informieren. Weitere Nachzählungen müssen nur auf Beschluss des Briefwahlvorstandes durchgeführt werden.

8.5 Verpacken der Stimmzettel

Alle Wahlunterlagen, über die der Briefwahlvorstand nicht beschlossen hat und die deshalb der Wahlniederschrift nicht beigelegt sind, müssen wie folgt geordnet, verpackt und versiegelt werden:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, die nach den Wahlvorschlägen geordnet und gebündelt sind (je Wahlvorschlag ein Paket) und
- ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Die versiegelten Pakete werden mit der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe (BVV, Anzahl der Stimmzettel je Wahlvorschlag) versehen und dem Bezirkswahlamt übergeben.

9 Abschlussarbeiten

9.1 Wahlniederschrift

Die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher prüft, ob die Wahlniederschrift **vollständig ausgefüllt** wurde. Bei Bedarf muss die Schriftführerin oder der Schriftführer notwendige Ergänzungen vornehmen.

Besondere Vorfälle

Besondere Vorkommnisse während der Ergebnisermittlung, z. B.

- kurzfristige Unterbrechungen der Auszählung oder
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum

müssen unter Nr. 6.1 sowie Punkt 1. des Anhangs zu dieser Wahlniederschrift dokumentiert werden. Ist der hierfür vorgesehene Platz nicht ausreichend, sind weitere (nummerierte) Blätter der Wahlniederschrift beizufügen.

Anlagen

Zur Wahlniederschrift gehören folgende Anlagen:

- zurückgewiesene Wahlbriefe,
- (fortlaufend nummerierte) Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat (einschließlich Beschlussprotokoll),
- (fortlaufend nummerierte) Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand unter Angabe der Gründe beschlossen hat,
- die Schnellmeldungen für die Abgeordnetenhauswahl und Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung sowie
- die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine (nur wenn vom Bezirkswahlamt erhalten).

Wurden darüber hinaus weitere Berichte zu besonderen Vorfällen verfasst, so sind diese ebenfalls nummeriert der Wahlniederschrift beizufügen.

Die Feststellung, dass die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich waren, ist in der Wahlniederschrift durch Ankreuzen zu bestätigen.

6.4 Öffentlichkeit der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe und Ergebnisfeststellung Die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. ☒ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
--

Unterzeichnung der Wahlniederschrift



Anschließend muss die Wahlniederschrift von allen bei der Auszählung der Stimmzettel anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und unter Nr. 6.5 in der Wahlniederschrift unterschrieben werden.

Familienname	Vorname	Funktion	Unterschrift
Yilmaz	Malik	als Wahlvorsteher/in	Yilmaz
Brehm	Katrin	als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in	Brehm
Koch	Lena	als Schriftführer/in	Lena Koch
Melinger	Irina	als stellvertretende/r Schriftführer/in	Melinger
Krüger	Robert	als Beisitzer/in	R. Krüger
Dichten	Nadine	als Beisitzer/in	N. Dichten

Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstandes die Unterschrift, ist der Grund hierfür unter Nr. 6.6 in der Wahlniederschrift zu vermerken.

9.2 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Nach der Unterzeichnung der Wahlniederschrift gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mündlich bekannt:

Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin

- die Zahl der Wählenden,
- die Zahl der gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie
- die Zahlen der für die einzelnen Wahlkreisvorschläge abgegebenen gültigen Erststimmen und
- die Zahlen der für die einzelnen Landes-/Bezirkslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung

- die Zahl der Wählenden
- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und
- die Zahlen der für die einzelnen Bezirkswahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Bekanntgabe ist in der Wahlniederschrift unter Nr. 6.7 durch Ankreuzen zu bestätigen.

9.3 Rückgabe der Wahlunterlagen und des Wahlmaterials

Die leere unverschlossene Wahlurne ist bis zur Abholung durch das Bezirkswahlamt bei der Inhaberin oder dem Inhaber des Gebäudes, in dem sich der Auszählungsraum befand, sicher in Verwahrung zu gegeben.

Wenn das Wahlmaterial dem Bezirkswahlamt in der Wahlurne übergeben werden soll, ist diese nach dem Verpacken zu verschließen. Der Schlüssel ist dem Bezirkswahlamt zu übergeben.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat das gesamte übrige Wahlmaterial sofort nach Beendigung der Arbeiten im Briefwahlbezirk dem Bezirkswahlamt zu übergeben. Dazu zählen insbesondere

- die Wahlniederschrift mit Anlagen
- die Wahlscheine und
- die Pakete wie in ↗ 7.6 und ↗ 8.5 beschrieben.



Der Auszählungsraum ist so zu hinterlassen, wie ihn der Briefwahlvorstand am Wahltag vorgefunden hat.

10 Checkliste für die Rückgabe der Wahlunterlagen

- ☐ **Wahlniederschrift mit folgenden Anlagen:**
 - ☐ zurückgewiesene Wahlbriefe,
 - ☐ Umschlag mit Stimmzetteln (Beschlussfälle) für die Wahl zum Abgeordnetenhaus (einschl. Beschlussprotokoll)
 - ☐ Umschlag mit Stimmzetteln (Beschlussfälle) für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung (einschl. Beschlussprotokoll)
 - ☐ Umschlag mit eingenommenen Wahlscheinen, über die gesondert beschlossen wurde
 - ☐ Schnellmeldungen, jeweils für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zur Bezirksverordnetenversammlung
 - ☐ ggf. Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine (nur wenn vom Bezirkswahlamt erhalten)
- ☐ **Stimmzettel Wahl zum Abgeordnetenhaus**
 - ☐ mehrere Pakete mit den nach Wahlkreisvorschlägen (Erststimme) geordneten und gebündelten Stimmzetteln (versiegelt)
 - ☐ mehrere Pakete mit Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde (versiegelt)
 - ☐ ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln (versiegelt)
- ☐ **Stimmzettel Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung**
 - ☐ mehrere Pakete mit den nach Bezirkswahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln (versiegelt)
 - ☐ ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln (versiegelt)
- ☐ **Wahlscheine (versiegelt)**
- ☐ **Sonstiges Wahlmaterial/Ausstattung**
 - ☐ Büromaterial
 - ☐ ggf. Plakate/Aushänge
 - ☐ Schlösser und/oder Schlüssel für die Wahlurne
- ☐ **Auszählungsraum**
 - ☐ Tische und Stühle wurden, wie am Wahltag vorgefunden, aufgestellt
 - ☐ Müll (KEIN Datenmüll) befindet sich im vorgesehenen Behälter
 - ☐ Wahlurnen verbleiben im Auszählungsraum

Anlagen

Anlage 1 – Muster Beschlussprotokoll

Von Bezirkswahlamt auszufüllen

Wahlbezirk bzw. Briefwahlbezirk _____

Wahlkreisverband _____

Blatt-Nr. _____

Anlage Nr.: _____ **zur Niederschrift**

Protokollierung der Beschlussfälle für die Stimmzettel

☐ **der Abgeordnetenhauswahl**

☐ **der BVV-Wahl**

(zutreffendes bitte ankreuzen – bei **BVV-Wahl Beschlussfall** unter **Erststimme** eintragen!)

Lfd. Nr.¹

Beschluss des Wahlvorstandes

Erststimme

Beschluss des Wahlvorstandes

Zweitstimme

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

¹ Die laufende Nummer (Lfd.Nr.) muss identisch sein, mit der laufenden Nummer der beigelegten Stimmzettel. Bei **Ungültigkeit** ist der Buchstabe der umseitigen Aufstellung anzugeben, bei Gültigkeit der betreffende Wahlvorschlag.

Ungültige Stimmen für die umseitige Protokollierung

- A** Der Stimmzettel ist als nicht amtlich hergestellt erkennbar.
- B** Der Stimmzettel ist für einen anderen Wahlkreis bzw. Wahlkreisverband bestimmt.
Die Zweitstimme bleibt gültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis innerhalb des Wahlkreisverbands bestimmt ist.
- C** Der Stimmzettel ist zerrissen.
- D** Der Stimmzettel ist stark beschädigt.
- E** Auf dem Stimmzettel ist die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei erkennbar.
- F** Es ist mehr als nur ein Wahlvorschlag gekennzeichnet.
- G** Der Stimmzettel enthält einen Zusatz oder einen Vorbehalt.
- H** Der Stimmzettel enthält Hinweise, die das Wahlgeheimnis gefährden (zum Beispiel: Name und Unterschrift).

Nur für Briefwahl

- I** Der Stimmzettelumschlag ist nicht amtlich hergestellt, im Umschlag befindet sich eine Wahlbenachrichtigung oder ein Wahlschein oder der Umschlag enthält Hinweise, die das Wahlgeheimnis gefährden (zum Beispiel Name oder Unterschrift).

Stimmzettelumschlag mit mehr als je einem Stimmzettel der gleichen Wahlart

- K** Es sind unterschiedliche Wahlvorschläge gekennzeichnet.
(Sind gleiche Wahlvorschläge gekennzeichnet, werden sie als eine gültige Stimme gezählt; ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet und ein anderer leer, so gilt die Stimme des gekennzeichneten Stimmzettels.)
Fehlt der Stimmzettel der Wahlart oder ist der Umschlag leer, liegt keine Stimmabgabe vor.

Anlage 2 – Musterbeispiele Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln

Arten der Kennzeichnung von Wahlvorschlägen

Die Art der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der wählenden Person überlassen. Zulässig sind eindeutige und neutrale Kennzeichnungen, wie das Kreuz „X“ oder „+“ im dafür vorgesehenen Kreis oder zum Beispiel:

- das Umranden des jeweiligen Kreises oder Feldes,
- das Ausmalen des jeweiligen Kreises oder
- sonstige eindeutige Zeichen (wie etwa „/“ oder „✓“) oder
- das Unterstreichen des Wahlvorschlags.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr. 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten
hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1 Musterfrau, Annika Berufsbezeichnung A-Partei	☐	1 A-Partei Ruppert Mustermann, Annika Musterfrau, Heide Mustermann, Ane Maria Musterfrau, Heinzl Mustermann	☐
2 Musterfrau, Hanna Berufsbezeichnung B-Partei	☐	2 B-Partei Eberhard Musterfrau, Andrea Mustermann, Nina Musterfrau, Hanna Musterfrau, Meera Musterfrau	☐
3 Mustermann, Lasse Berufsbezeichnung C-Partei	☐	3 C-Partei Dr. Jan-Marcus Mustermann, Dr. Otilie Mustermann, Armin Mustermann, Naren Mustermann, Franziska Musterfrau	☒
4 Musterfrau, Stella Berufsbezeichnung D-Partei	☐	4 D-Partei Dr. Grege Mustermann, Ines Musterfrau, Katrin Musterfrau, Pascal Mustermann, Stella Musterfrau	☐
		5 E-Partei Beate Musterfrau, Fried Mustermann, Ron Mustermann, Sebastian Mustermann, Michael Mustermann	☐
6 Mustermann, Andreas Berufsbezeichnung F-Partei	☐	6 F-Partei Christoph Mustermann, Daniela Musterfrau, Henry Mustermann, Soko Musterfrau, Axel Mustermann	☐
7 Musterfrau, Elke Berufsbezeichnung G-Partei	☐	7 G-Partei Jennifer Musterfrau, Nina Mustermann, Nina Mustermann, Jennifer Musterfrau, Carin Musterfrau	☐
		8 H-Partei Marie Mustermann, Michaela Musterfrau, Kerstin Musterfrau, Rosanna Musterfrau, Angela Musterfrau	☐

Erststimme ist ungültig
Zweitstimme ist gültig für die C-Partei
Es ist kein Wahlvorschlag gekennzeichnet.
Wahlvorschlag ist im dafür vorgesehenen Kreis durch einen Strich gekennzeichnet.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr. 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten
hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1 Musterfrau, Annika Berufsbezeichnung A-Partei	☐	1 A-Partei Ruppert Mustermann, Annika Musterfrau, Heide Mustermann, Ane Maria Musterfrau, Heinzl Mustermann	☒
2 Musterfrau, Hanna Berufsbezeichnung B-Partei	☐	2 B-Partei Eberhard Musterfrau, Andrea Mustermann, Nina Musterfrau, Hanna Musterfrau, Meera Musterfrau	☐
3 Mustermann, Lasse Berufsbezeichnung C-Partei	☒	3 C-Partei Dr. Jan-Marcus Mustermann, Dr. Otilie Mustermann, Armin Mustermann, Naren Mustermann, Franziska Musterfrau	☐
4 Musterfrau, Stella Berufsbezeichnung D-Partei	☐	4 D-Partei Dr. Grege Mustermann, Ines Musterfrau, Katrin Musterfrau, Pascal Mustermann, Stella Musterfrau	☐
		5 E-Partei Beate Musterfrau, Fried Mustermann, Ron Mustermann, Sebastian Mustermann, Michael Mustermann	☐
6 Mustermann, Andreas Berufsbezeichnung F-Partei	☐	6 F-Partei Christoph Mustermann, Daniela Musterfrau, Henry Mustermann, Soko Musterfrau, Axel Mustermann	☐
7 Musterfrau, Elke Berufsbezeichnung G-Partei	☐	7 G-Partei Jennifer Musterfrau, Nina Mustermann, Nina Mustermann, Jennifer Musterfrau, Carin Musterfrau	☐
		8 H-Partei Marie Mustermann, Michaela Musterfrau, Kerstin Musterfrau, Rosanna Musterfrau, Angela Musterfrau	☐

Erststimme ist gültig für den Bewerber der C-Partei
Zweitstimme ist gültig für die A-Partei
Wahlvorschlag ist durch Ausmalen des Kreises gekennzeichnet.
Wahlvorschlag ist im Feld außerhalb des Kreises (aber innerhalb des Feldes eines Wahlvorschlags) durch einen Haken gekennzeichnet.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1	Musterfrau, Annika A-Partei	1	A-Partei
2	Musterfrau, Hanna B-Partei	2	B-Partei
3	Mustermann, Lasse C-Partei	3	C-Partei
4	Musterfrau, Stella D-Partei	4	D-Partei
		5	E-Partei
6	Mustermann, Andreas F-Partei	6	F-Partei
7	Musterfrau, Elke G-Partei	7	G-Partei
		8	H-Partei

Erststimme ist gültig für den Bewerber Nr. 6 (F-Partei)

Ziffer eines Wahlvorschlages ist durch einen Kreis gekennzeichnet.

Zweitstimme ist gültig für die E-Partei

Wahlvorschlag ist durch Unterstreichen der Kurzbezeichnung einer Partei gekennzeichnet.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1	Musterfrau, Annika A-Partei	1	A-Partei
2	Musterfrau, Hanna B-Partei	2	B-Partei
3	Mustermann, Lasse C-Partei	3	C-Partei
4	Musterfrau, Stella D-Partei	4	D-Partei
		5	E-Partei
6	Mustermann, Andreas F-Partei	6	F-Partei
7	Musterfrau, Elke G-Partei	7	G-Partei
		8	H-Partei

Erststimme ist ungültig

Kreuz zieht sich über mehrere Wahlvorschlüsse und kann als Durchstreichen verstanden werden, selbst wenn der Schnittpunkt eindeutig in einem Feld liegt.

Zweitstimme ist gültig für die C-Partei

Wahlvorschlag ist im Feld außerhalb des Kreises durch ein Kreuz gekennzeichnet.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1	Musterfrau, Annika A-Partei	1	A-Partei
2	Musterfrau, Hanna B-Partei	2	B-Partei
3	Mustermann, Lasse C-Partei	3	C-Partei
4	Musterfrau, Stella D-Partei	4	D-Partei
		5	E-Partei
6	Mustermann, Andreas F-Partei	6	F-Partei
7	Musterfrau, Elke G-Partei	7	G-Partei
		8	H-Partei

Erststimme ist ungültig

Wahlvorschlag ist durch „Hammer und Sichel“ oder durch ein anderes nicht neutrales Symbol gekennzeichnet

Zweitstimme ist ungültig

Wahlvorschlag ist durch ein mehrdeutiges Symbol gekennzeichnet (ein Smiley kann Scherz und Zustimmung bedeuten)

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1	Musterfrau, Annika A-Partei	1	A-Partei
2	Musterfrau, Hanna B-Partei	2	B-Partei
3	Mustermann, Lasse C-Partei	3	C-Partei
4	Musterfrau, Stella D-Partei	4	D-Partei
		5	E-Partei
6	Mustermann, Andreas F-Partei	6	F-Partei
7	Musterfrau, Elke G-Partei	7	G-Partei
		8	H-Partei

Erststimme ist gültig für den Bewerber der C-Partei

Ein Wahlvorschlag ist eindeutig gekennzeichnet und bei einem weiteren ist die Kennzeichnung eindeutig wieder gestrichen

Zweitstimme ist ungültig

Es ist mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet. Ein Wahlvorschlag durch ein Kreuz und ein weiterer durch einen Strich.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1 Musterfrau, Annika A-Partei	☐	1 A-Partei	☐
2 <u>Musterfrau, Hanna</u> B-Partei	☒	2 B-Partei	☐
3 Mustermann, Lasse C-Partei	☐	3 C-Partei	☐
4 Musterfrau, Stella D-Partei	☐	4 D-Partei	☐
		5 E-Partei	☐
6 Mustermann, Andreas F-Partei	☐	6 F-Partei	☐
7 Musterfrau, Elke G-Partei	☐	7 G-Partei	☐
		8 H-Partei	☐

Erststimme ist gültig für die Bewerberin der B-Partei

Ein Wahlvorschlag ist mehrfach, durch Unterstreichen des Namens der Bewerberin und Ankreuzen des Feldes, gekennzeichnet

Zweitstimme ist ungültig

Die Kurzbezeichnung einer Partei wurde ohne räumliche Verbindung zum Feld des betreffenden Wahlvorschlags handschriftlich eingetragen. Die räumliche Verbindung, z. B. durch einen Pfeil oder durch Schreiben der Kurzbezeichnung im entsprechenden Feld, ist eine notwendige Voraussetzung für eine gültige Stimmabgabe.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1 Musterfrau, Annika A-Partei	☒	1 A-Partei	☐
2 Musterfrau, Hanna B-Partei	☒	2 B-Partei	☐
3 Mustermann, Lasse C-Partei	☒	3 C-Partei	☐
4 Musterfrau, Stella D-Partei	☒	4 D-Partei	☐
		5 E-Partei	☐
6 Mustermann, Andreas F-Partei	☒	6 F-Partei	☐
7 Musterfrau, Elke G-Partei	☒	7 G-Partei	☐
		8 H-Partei	☐

Erststimme ist ungültig Zweitstimme ist ungültig

Alle Wahlvorschläge sind bis auf einen durchgestrichen. Aus dem negativen Votum

(Streichen von Wahlvorschlägen) kann nicht geschlossen werden, dass die Stimme dem verbleibenden nicht durchgestrichenen Wahlvorschlag gilt. Für die Wahl ist eine positive Kennzeichnung nötig.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1 Musterfrau, Annika A-Partei	☐	1 A-Partei	☐
2 Musterfrau, Hanna B-Partei	☒	2 B-Partei	☐
3 Mustermann, Lasse C-Partei	☐	3 C-Partei	☐
4 <u>Musterfrau, Stella</u> D-Partei	☐	4 D-Partei	☒
		5 E-Partei	☐
6 Mustermann, Andreas F-Partei	☐	6 F-Partei	☐
7 Musterfrau, Elke G-Partei	☐	7 G-Partei	☐
		8 H-Partei	☐

linke Seite rechte Seite

Erststimme ist ungültig Zweitstimme ist ungültig

Ein Wahlvorschlag ist eindeutig gekennzeichnet und bei einem weiteren ist der Name der Bewerberin unterstrichen.

Ein Wahlvorschlag ist eindeutig durch ein Kreuz gekennzeichnet, allerdings ist ein Name von der Liste gestrichen.

Zusätze, Vorbehalte und andere Beifügungen auf dem Stimmzettel

Zusätze oder Vorbehalte (auf der Vorder- oder Rückseite oder auf einem beigelegten Zettel) führen grundsätzlich zur Ungültigkeit.

Zusatz ist eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende verbale Beifügung.

Vorbehalte sind eine besondere Art von Zusätzen (Auflagen, Streichungen, Veränderungen von Reihenfolgen). Diese Beifügungen führen auch dann zur Ungültigkeit, wenn dadurch die Wahlabsicht nicht unklarer wird. Eine strenge, formale Auslegung ist angebracht.

Beifügungen, die um Zweifel auszuschließen, die eindeutige Stimmabgabe verstärken, führen nicht zur Ungültigkeit.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

Erststimme

1	Musterfrau, Annika	A-Partei	☒
2	Musterfrau, Hanna	B-Partei	☐
3	Mustermann, Lasse	C-Partei	☐
4	Musterfrau, Stella	D-Partei	☐
6	Mustermann, Andreas	F-Partei	☐
7	Musterfrau, Elke	G-Partei	☐

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Bezirks- oder Landesliste (Partei)
– maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze
auf die Parteien –
Zweitstimme

1	A-Partei	☐
2	B-Partei	☒
3	C-Partei	☐
4	D-Partei	☐
5	E-Partei	☐
6	F-Partei	☐
7	G-Partei	☐
8	H-Partei	☐

aber unter Vorbehalt

Erststimme ist ungültig | Zweitstimme ist ungültig
Zusatz auf dem Stimmzettel beigelegt

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

Erststimme

1	Musterfrau, Annika	A-Partei	☐
2	Musterfrau, Hanna	B-Partei	☐
3	Mustermann, Lasse	C-Partei	☒
4	Musterfrau, Stella	D-Partei	☐
6	Mustermann, Andreas	F-Partei	☐
7	Musterfrau, Elke	G-Partei	☐

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Bezirks- oder Landesliste (Partei)
– maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze
auf die Parteien –
Zweitstimme

1	A-Partei	☐
2	B-Partei	☐
3	C-Partei	☒
4	D-Partei	☐
5	E-Partei	☐
6	F-Partei	☐
7	G-Partei	☐
8	H-Partei	☐

*Berlin, am Wahltag
Bruno Meier*

Erststimme ist ungültig | Zweitstimme ist ungültig
Stimmzettel wurde unterschrieben

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 26. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

das gilt

Erststimme

1	Musterfrau, Annika	A-Partei	☐
2	Musterfrau, Hanna	B-Partei	☒
3	Mustermann, Lasse	C-Partei	☐
4	Musterfrau, Stella	D-Partei	☐
5			
6	Mustermann, Andreas	F-Partei	☐
7	Musterfrau, Elke	G-Partei	☒
8			

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Bezirks- oder Landesliste (Partei)
– maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze
auf die Parteien –

Zweitstimme

1	A-Partei	Rupert Mustermann, Annika Musterfrau, Niklas Mustermann, Anna-Birte Musterfrau, Helmut Mustermann	1
2	B-Partei	Elisabeth Musterfrau, Andreas Mustermann, Nina Musterfrau, Hanna Musterfrau, Marco Musterfrau	2
3	C-Partei	Dr. Jan-Marco Mustermann, Dr. Ottilie Musterfrau, Adrian Mustermann, Marco Mustermann, Franziska Musterfrau	3
4	D-Partei	Dr. Gregor Mustermann, Ines Musterfrau, Katrin Musterfrau, Pascal Mustermann, Sören Mustermann	4
5	E-Partei	Beate Musterfrau, Fred Mustermann, Ron Mustermann, Sebastian Mustermann, Michael Mustermann	5
6	F-Partei	Christoph Mustermann, Daniela Musterfrau, Hanna Mustermann, Sofie Musterfrau, Axel Mustermann	6
7	G-Partei	Jennifer Musterfrau, Nico Mustermann, Klaus Mustermann, Jennifer Musterfrau, David Mustermann	7
8	H-Partei	Marlo Mustermann, Michelle Musterfrau, Karolin Musterfrau, Rosanna Musterfrau, Argene Mustermann	8

Erststimme ist gültig für die Bewerberin der B-Partei
Mehr als ein Wahlvorschlag ist gekennzeichnet, wobei vermerkt ist, welcher gilt.

Zweitstimme ist gültig für die B-Partei
Ein Wahlvorschlag ist durch Schreiben des Parteienamens oder der Kurzbezeichnung im entsprechenden Feld gekennzeichnet.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 26. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

Erststimme

1	Musterfrau, Annika	A-Partei	☐
2	Musterfrau, Hanna	B-Partei	☒
3	Mustermann, Lasse	C-Partei	☐
4	Musterfrau, Stella	D-Partei	☒
5			
6	Mustermann, Andreas	F-Partei	☐
7	Musterfrau, Elke	G-Partei	☐
8			

D-Partei, wenn Nulltarif

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Bezirks- oder Landesliste (Partei)
– maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze
auf die Parteien –

Zweitstimme

1	A-Partei	Rupert Mustermann, Annika Musterfrau, Niklas Mustermann, Anna-Birte Musterfrau, Helmut Mustermann	1
2	B-Partei	Elisabeth Musterfrau, Andreas Mustermann, Nina Musterfrau, Hanna Musterfrau, Marco Musterfrau	2
3	C-Partei	Dr. Jan-Marco Mustermann, Dr. Ottilie Musterfrau, Adrian Mustermann, Marco Mustermann, Franziska Musterfrau	3
4	D-Partei	Dr. Gregor Mustermann, Ines Musterfrau, Katrin Musterfrau, Pascal Mustermann, Sören Mustermann	4
5	E-Partei	Beate Musterfrau, Fred Mustermann, Ron Mustermann, Sebastian Mustermann, Michael Mustermann	5
6	F-Partei	Christoph Mustermann, Daniela Musterfrau, Hanna Mustermann, Sofie Musterfrau, Axel Mustermann	6
7	G-Partei	Jennifer Musterfrau, Nico Mustermann, Klaus Mustermann, Jennifer Musterfrau, David Mustermann	7
8	H-Partei	Marlo Mustermann, Michelle Musterfrau, Karolin Musterfrau, Rosanna Musterfrau, Argene Mustermann	8

Erststimme ist ungültig
Ein Wahlvorschlag ist eindeutig gekennzeichnet. Außerdem wurde ein Vorbehalt beigefügt, der diesen Wahlvorschlag betrifft und sich eindeutig nur auf die Erststimme bezieht.

Zweitstimme ist gültig für die B-Partei

Beschädigung des Stimmzettels

Stark beschädigte Stimmzettel sind ungültig. Wurde ein Stimmzettel dagegen geringfügig beschädigt, zerknittert oder enthält er einen Flecken, führt dies nicht zur Ungültigkeit.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten
hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1	Musterfrau, Annika A-Partei	☒ A-Partei	1
2	Musterfrau, Hanna B-Partei	☒ B-Partei	2
3	Mustermann, Lasse C-Partei	☐ C-Partei	3
4	Musterfrau, Stella D-Partei	☐ D-Partei	4
		☐ E-Partei	5
6	Mustermann, Andreas F-Partei	☐ F-Partei	6
7	Musterfrau, Elke G-Partei	☐ G-Partei	7
		☐ H-Partei	8

Erststimme ist gültig für die Bewerberin der B-Partei | Zweitstimme ist gültig für die A-Partei

Nicht für die Stimmabgabe relevanter Teil des Stimmzettels wurde entfernt (z. B. Unterscheidungsaufdruck für Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik).

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten
hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1	Musterfrau, Annika A-Partei	☐ A-Partei	1
2	Musterfrau, Hanna B-Partei	☐ B-Partei	2
3	Mustermann, Lasse C-Partei	☐ C-Partei	3
4	Musterfrau, Stella D-Partei	☒ D-Partei	4
		☐ E-Partei	5
6	Mustermann, Andreas F-Partei	☐ F-Partei	6

Erststimme ist ungültig | Zweitstimme ist ungültig

Für die Stimmabgabe relevanter Teil des Stimmzettels wurde entfernt (z. B. einzelne Wahlvorschläge)

Anlage 3 – Schnellmeldung

Briefwahl-Schnellmeldung

Abgeordnetenhaus – Erst- und Zweitstimme

Wahlkreisverband/ Bezirk	11 - Lichtenberg
Wahlkreisnummer	5
Briefwahlbezirksnummer	115H
Prüfkennzeichen	6485

Achtung

Die Schnellmeldung ist sofort nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses auf dem schnellsten Wege - wie festgelegt - dem Bezirkswahlamt / Stützpunkt zu übermitteln!
Bei telefonischer Durchsage sind die Felder in der folgenden Reihenfolge durchzugeben:
1. Briefwahlbezirksnummer
2. Prüfkennzeichen
3. Anzahl der Wählenden (B)
4. alle Ergebnisse der Zweitstimmen
5. alle Ergebnisse der Erststimmen

Vorläufiges Ergebnis

der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am
20. September 2026

Wahlende zur Abgeordnetenhauswahl insgesamt (= Anzahl der Stimmzettel)		B		
Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf				
Nr.	Wahlvorschlag	Erststimme		Zweitstimme
D 1	SPD		F 1	
D 2	CDU		F 2	
D 3	GRÜNE		F 3	
D 4	DIE LINKE		F 4	
D 5	AfD		F 5	
D 6	FDP		F 6	
D 7	Die PARTEI		F 7	
D 8	Tierschutzpartei		F 8	
D 9	PIRATEN		F 9	
D 10	Graue Panther		F 10	
D 11	NPD		F 11	
D 12	Gesundheitsforschung		F 12	
D 13	LKR		F 13	
D 14	DKP		F 14	
D 15	SGP		F 15	
D 16	BüSo		F 16	
D 18	B*		F 18	
D 19	ÖDP		F 19	
D 20	TIERSCHUTZ hier!		F 20	
D 21	dieBasis		F 21	
D 22	Bildet Berlin!		F 22	
D 25	Die Grauen		F 25	
D 28	du.		F 28	
D 29	BÜNDNIS21		F 29	
D 31	FREIE WÄHLER		F 31	
D 32	Klimaliste Berlin		F 32	
D 34	MIETERPARTEI		F 34	
D 35	Die Humanisten		F 35	
D 36	Team Todenhöfer		F 36	
D 37	Volt		F 37	
D	Summe der gültigen Erst- (D) bzw. Zweitstimmen (F)		F	
C	Summe der ungültigen Erst- (C) bzw. Zweitstimmen (E)		E	
D+C	Summe der gültigen und ungültigen Stimmen (D+C) bzw. (F+E)		F+E	

Ausgefertigt um

_____ Uhr _____ Min.

Wahlvorsteher/in

Schriftführer/in

Telefonisch durchgegeben

_____ Uhr _____ Min.

Unterschrift der/des Meldenden

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Musters standen die teilnehmenden Parteien an der Abgeordnetenhauswahl noch nicht fest.

Briefwahl-Schnellmeldung
Bezirksverordnetenversammlung

Wahlkreisverband/ Bezirk	11 - Lichtenberg
Wahlkreisnummer:	5
Briefwahlbezirksnummer	115H
Prüfkennzeichen:	4152

Vorläufiges Ergebnis

der Wahl zur **Bezirksverordnetenversammlung** am 20. September 2026

Wählende zur BVV-Wahl insgesamt (= Anzahl der Stimmzettel)	B	0
Nr.	Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf Wahlvorschlag:	BVV-Stimmen
1	SPD	0
2	CDU	0
3	GRÜNE	0
4	DIE LINKE	0
5	AFD	0
6	FDP	0
7	Die PARTEI	0
8	Tierschutzpartei	0
9	PIRATEN	0
19	ÖDP	0
21	dieBasis	0
25	Die Grauen	0
31	FREIE WÄHLER	0
32	Klimaliste Berlin	0
35	Die Humanisten	0
37	Volt	0
51	die-waehlbaren.de	0
Summe der gültigen BVV-Stimmen insgesamt	D	0
Summe der ungültigen BVV-Stimmen	C	0
Summe der gültigen und ungültigen BVV-Stimmen	D+C	0

Ausgefertigt um

____ Uhr ____ Min.

Wahlvorsteher/in

Schrittführer/in

Telefonisch durchgegeben

____ Uhr ____ Min.

Unterschrift der/des Meldenden

Achtung

Die Schnellmeldung ist sofort nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses auf dem schnellsten Wege - wie festgelegt - dem Bezirkswahlamt / Stützpunkt zu übermitteln! Bei telefonischer Durchsage sind die Felder in der folgenden Reihenfolge durchzugeben:
 1. Briefwahlbezirksnummer
 2. Prüfkennzeichen
 3. Anzahl der Wählenden (B)
 4. alle Ergebnisse der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen

Stimmzettel mit
orangefarbenem Rand

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Musters standen die an der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung teilnehmenden Parteien noch nicht fest.

Anlage 4 – Wahl Niederschrift

Bezirk:	11 - Lichtenberg
Wahlkreis:	1105
Land:	Berlin
Briefwahlbezirksnr.: (Name oder Nummer)	5 H

Diese Wahl Niederschrift ist vollständig auszufüllen und unter Punkt 6.5 von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes am Ende zu unterschreiben.

Wahl Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin und zur Bezirksverordnetenversammlung im oben genannten Briefwahlbezirk am 20. September 2026

1 Wahlvorstand

Zur oben genannten Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion	ausgeschieden um
Yilmaz	Malik	als Wahlvorsteher/in	
Brehm	Katrin	als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in	
Koch	Lena	als Schriftführer/in	
Melinger	Irina	als stellvertretende/r Schriftführer/in	
Krüger	Robert	als Beisitzer/in	
Richter	Nadine	als Beisitzer/in	
Wagner	Detlef	als Beisitzer/in	
Moser	Ronny	als Beisitzer/in	
Thieme	Lukas	als Beisitzer/in	

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der/die Wahlvorsteher/in folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

Familienname	Vorname	Funktion	eingesetzt um/ ausgeschieden um

Als Hilfspersonen waren hinzugezogen:

Familienname	Vorname	Funktion	ausgeschieden um

Uhrzeit für den Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes:

15 Uhr **00** Min

2 Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der/Die Wahlvorsteher/in:

- 1) weist die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf folgende Verpflichtung hin:
„Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet“;
- 2) belehrte alle Mitglieder über ihre Aufgaben;
- 3) vergewissert sich, dass Abdrucke des Landeswahlrechtes im Wahlraum ausliegen.

Der Wahlvorstand entnahm die in der Wahlurne übergebenen roten Wahlbriefe. Er stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und nunmehr leer war. Sodann wurde die Wahlurne versiegelt oder verschlossen; die wahlvorstehende Person nahm den Schlüssel in Verwahrung.

(Bitte durch ankreuzen bestätigen)



2.2 Zählung der Wahlbriefe

Zunächst wurden die der Wahlurne entnommenen roten Wahlbriefe gezählt. Die ermittelte Anzahl wurde rechts eingetragen.

(Bitte eintragen)

Anzahl der roten Wahlbriefe aus der Wahlurne: **490**.....

2.3 Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe

Ein von der wahlvorstehenden Person bestimmtes Mitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide der wahlvorstehenden Person.

Stimmzettelumschläge von Wählenden, die nur zur BVV-Wahl stimmberechtigt sind, wurden zunächst beiseitegelegt und in einem Sammelumschlag mit der Aufschrift „nur BVV“ gesammelt. Am Schluss der Kontrolle wurde dieser Sammelumschlag samt Inhalt in die Urne geworfen.

Befanden sich jedoch weniger als fünf weiße Stimmzettelumschläge in dem Sammelumschlag, wurden diese nicht eingeworfen, sondern zusammen mit den zugehörigen Wahlscheinen dem Wahlamt übergeben, das ihn einem anderen Briefwahlvorstand zugeleitet hat.

Die Anzahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge im Sammelumschlag wird in diesem Fall unter Nr. 2.6 der Wahl Niederschrift als negativer Wert eingetragen.

Danach prüfte der Briefwahlvorstand, ob die Wahlbriefe gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 des Landeswahlgesetzes zurückzuweisen sind. Dabei wurde auch geprüft, ob der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt ist. Wurde dem Wahlvorstand ein solches Verzeichnis vom Bezirkswahlamt übergeben, so wurde dies in der rechten Spalte vermerkt.

(Bitte ankreuzen)

Dem Wahlvorstand wurde ein Verzeichnis von für ungültig erklärten Wahlscheinen vom Bezirkswahlamt übergeben.

☒ Ja.

☐ Nein.

Die im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Sofern bei Prüfung des Wahlbriefes festgestellt wurde, dass der Wahlschein ungültig war, gilt bei 2.5.2 der folgende Zurückweisungsgrund: Dem Wahlbriefumschlag lag kein oder kein gültiger Wahlschein bei.

Wenn weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden waren, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen.

Die gültigen Wahlscheine wurden gesammelt.

2.4 Nachlieferung weiterer Wahlbriefe

Da Wahlbriefe noch am Wahltag bis 18 Uhr eingegangen sein können, erfolgten ggf. Nachlieferungen von roten Wahlbriefen durch eine vom Bezirkswahlamt beauftragte Person an den Briefwahlvorstand.

Ob derartige Nachlieferungen erfolgt sind, wurde in der rechten Spalte vermerkt. Wenn Nachlieferungen erfolgt sind, wurde die Anzahl der weiteren Wahlbriefe sowie der Zeitpunkt der Nachlieferung eingetragen – getrennt nach vor 18 Uhr und nach 18 Uhr.

(Bitte ankreuzen und ggf. eintragen)

Wurden durch das Bezirkswahlamt weitere Wahlbriefe überbracht?

Nachlieferung	Anzahl der weiteren Wahlbriefe	Zeitpunkt der Überbringung
<u>bis</u> 18 Uhr	42	16:30 Uhr
Nein	☐	
<u>nach</u> 18 Uhr	3	18:15 Uhr
Nein	☐	

Das Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe erfolgte für die nachgelieferten Wahlbriefe gemäß 2.3.

2.5 Beanstandung und Beschlussfassung über Wahlbriefe

Für die Beschlussfälle erfolgte das Zulassen oder Zurückweisen von Wahlbriefen durch besondere Beschlussfassung. Ob eine solche besondere Beschlussfassung erfolgte, wurde in der rechten Spalte vermerkt.

(Bitte ankreuzen)

Wurden Wahlbriefe beanstandet, für die eine gesonderte Beschlussfassung erfolgte?

☒ Ja

☐ Nein (wenn nein, weiter mit 2.6)

(Bitte eintragen)

Anzahl der Wahlbriefe, die nach Beschlussfassung zugelassen wurden:

0

2.5.1 Wurden Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen, wurde deren Anzahl in der rechten Spalte vermerkt.

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde der Wahlschein der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt.

- 2.5.2 Die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe wurde nach dem Grund der Zurückweisung aufgeschlüsselt in der nebenstehenden Tabelle eingetragen.

(Bitte eintragen)

Zurückweisungsgrund	Anzahl der Wahlbriefe
Der Wahlbriefumschlag enthält keinen oder keinen gültigen Wahlschein.	2
Dem Wahlbriefumschlag war kein Stimmzettelumschlag beigelegt.	1
Weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag waren verschlossen.	
Dem Wahlbriefumschlag lagen mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine bei.	
Die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein ist nicht unterschrieben.	4
Es wurde kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt.	1
Es wurde ein Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.	
Summe der nach Beschlussfassung zurückgewiesenen Wahlbriefe	8

Zurückgewiesene Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Die Stimmen zurückgewiesener Wahlbriefe gelten als nicht abgegeben. Es erfolgt keine Zählung als Wählerin oder Wähler.

2.6 Ermittlung der Wahlbriefe, die zur Auszählung kommen

Die Gesamtzahl der Wahlbriefe, die zur Auszählung kommen, setzt sich zusammen aus der Summe von 2.2 (Zählung der Wahlbriefe) plus der Summe der Nachlieferungen von 2.4 (Empfang weiterer Wahlbriefe) abzüglich 2.5.2 (Wahlbriefe, die durch Beschluss zurückgewiesen wurden) sowie abzüglich 2.3 (Abgabe von Stimmzettelumschlägen im Sammelumschlag).

(Bitte eintragen)

		Anzahl der Wahlbriefe, die zur Auszählung kommen
Wahlbriefe zu Beginn der Wahlhandlung (zu übernehmen aus 2.2)		490
Wahlbriefe aus Nachlieferung (zu übernehmen aus 2.4)	+	45
zurückgewiesene Wahlbriefe (zu übernehmen aus 2.5.2)	-	8
Abgabe von Stimmzettelumschlägen im Sammelumschlag (zu übernehmen aus 2.3)	-	0
Gesamt		527

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk

3.1 Zählung der gültigen Wahlscheine

Die Gesamtzahl der gültigen Wahlscheine wurde getrennt nach

- Abgeordnetenhauswahl
- BVV-Wahl

ermittelt und in die nebenstehende Tabelle eingetragen.

(Bitte Zahlen eintragen)

Anzahl der Wahlscheine	
Wahlberechtigung	Anzahl der Wahlscheine
Für alle Wahlen (übernehmen nach 3.3.2)	502
Für die BVV-Wahl (Summe alle Wahlen + Nur-BVV-Wahlberechtigte) (übernehmen nach 3.3.3)	527

3.2 Öffnung der Wahlurne

Nachdem alle bis 18 Uhr im Bezirkswahlamt eingegangenen und dem Wahlvorstand übergebenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne(n) geworfen worden waren, wurde mit der öffentlichen Ermittlung des Wahlergebnisses begonnen.

Die Uhrzeit der Öffnung wurde nebenstehend eingetragen.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen.

Die wahlvorstehende Person überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war(en).

(Bitte Uhrzeit eintragen)

18 : 25 Uhr

3.3 Öffnung der Stimmzettelumschläge sowie Entnahme und Sortierung der Stimmzettel

3.3.1 Mehrere Beisitzende öffneten unter Aufsicht der wahlvorstehenden Person die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus und sortierten sie getrennt nach

- Abgeordnetenhaus,
- Bezirksverordnetenversammlung.

Besonderheiten:

Befindet sich **mehr als ein Stimmzettel der gleichen Stimmart** (z.B. zwei BVV-Stimmzettel) im Umschlag, dann werden diese zusammengeheftet und später unter 4.1.5 durch den Wahlvorstand entschieden.

Grundsätzlich gilt hierbei:

Ist der Stimmzettelumschlag leer, liegt keine Stimmabgabe vor.

Auch die im gegebenenfalls vorhandenen Sammelumschlag "nur-BVV"-Stimmzettelumschläge enthaltenen Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die entnommenen Stimmzettel zu den BVV-Stimmzetteln mitgezählt.

Befinden sich in diesen Stimmzettelumschlägen fälschlicherweise Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl werden diese Stimmzettel nicht mitgezählt, sondern aussortiert und mit den übrigen zu vernichtenden Unterlagen dem Bezirkswahlamt übergeben. Die Anzahl der fehlerhaft zugeordneten Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl ist nebenstehend einzutragen.

(Bitte ankreuzen und ggf. Anzahl eintragen)

Es befanden sich Stimmzettel der Abgeordnetenhauswahl im Stimmzettelumschlag

☐ Ja (wenn ja, bitte Anzahl eintragen)

☒ Nein

3.3.2 Abgeordnetenhaus

Die Stimmzettel wurden gezählt.

Die Anzahl der gültigen Wahlscheine (3.1) wurde mit der Anzahl der Stimmzettel verglichen.

Eine eventuelle Abweichung wurde begründet.

Abgeordnetenhaus	
Anzahl der Stimmzettel (übernehmen nach 4.3 und 4.4 [B])	500
Anzahl der gültigen Wahlscheine (aus 3.1)	502
Abweichung (ggf. unten begründen)	2

Die Abweichung, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich wie folgt (bitte erläutern):

... 2 Stimmzettelumschläge waren

... leer

3.3.3 Bezirksverordnetenversammlung

Die Stimmzettel wurden gezählt.

Die Anzahl der gültigen Wahlscheine (3.1) wurde mit der Anzahl der Stimmzettel verglichen.

Eine eventuelle Abweichung wurde begründet.

Bezirksverordnetenversammlung	
Anzahl der Stimmzettel (übernehmen nach 5.4 [B])	525
Anzahl der gültigen Wahlscheine (aus 3.1)	527
Abweichung (ggf. unten begründen)	2

Die Abweichung, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich wie folgt (bitte erläutern):

... 2 Stimmzettelumschläge waren

... leer

4 Ergebnisermittlung Abgeordnetenhauswahl

4.1 Zählung der Stimmen zur Abgeordnetenhauswahl; Stimmzettelstapel

4.1.1 Mehrere Wahlvorstandsmitglieder bildeten unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 1) nach Listenwahlvorschlägen getrennte Stapel mit Stimmzetteln, auf denen beide Stimmen zweifelsfrei gültig für die Wahlvorschläge **derselben Partei** abgegeben worden sind,
- 2) einen gemeinsamen Stapel mit Stimmzetteln,
 - auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen oder Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden sind **und**
 - auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden ist,
- 3) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln und
- 4) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken über Gültigkeit oder Inhalt der Stimmabgabe geben (**Beschlussfälle**).

4.1.2 Der **Stapel zu 1)** wurde getrennt nach Wahlvorschlägen zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil der Stellvertretung übergeben. Diese prüften, ob die Stimmzettel eines jeden Stapels gleich gekennzeichnet sind und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel bei der Prüfung Anlass zu Bedenken, wurde dieser dem Stapel zu 4) beigefügt.

Nunmehr prüfte der/die Wahlvorsteher/in den **Stapel zu 3)** mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln** und sagte jeweils an, dass beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom/von der Wahlvorsteher/in bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander je einen der zu 1) und 3) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten Zahlen der

abgegebenen gültigen Erststimmen,

abgegebenen gültigen Zweitstimmen

sowie

ungültigen Erststimmen,

ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden **unter Stapel 1 als ZS I** von dem/der Schriftführer/in in die **Tabellen Wahlergebnis – Wahl zum Abgeordnetenhaus** unter **Erststimme und Zweitstimme** eingetragen.

4.1.3 Sodann wurde der **Stapel 2** mit unterschiedlicher Erst- und Zweitstimme dem/der Wahlvorsteher/in übergeben.

(Bitte die ermittelten Zahlen in die Ergebnistabellen eintragen)

Zwischensummen I (ZS I) – Erst- und Zweitstimme

= Zeilen [D1, D2, D3] usw. in Tabelle 4.3 – Erststimme

= Zeilen [F1, F2, F3] usw. in Tabelle 4.4 – Zweitstimme

= Zeile [C] in Tabelle 4.3 – Erststimme

= Zeile [E] in Tabelle 4.4 – Zweitstimme

4.1.3.1 Der/Die Wahlvorsteher/in ordnete die Stimmzettel getrennt nach **Zweitstimmen (blau)** für die einzelnen Wahlvorschläge und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Liste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen keine Zweitstimme abgegeben wurde, sagte sie oder er an, dass diese ungültig ist. Gab ein Stimmzettel bei der Prüfung Anlass zu Bedenken, wurde dieser dem Stapel zu 4) beigelegt. Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander je einen der zu 2) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten Zahlen der

abgegebenen gültigen Zweitstimmen

sowie der

ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden unter **Stapel 2 als ZS II** von dem/der Schriftführer/in in die **Tabelle Wahlergebnis – Abgeordnetenhauswahl – Zweitstimme** eingetragen.

4.1.3.2 Anschließend ordnete der/die Wahlvorsteher/in die Stimmzettel nach abgegebenen **Erststimmen (grau)** neu, und es wurde für die Auszählung analog 4.2.3.1 verfahren.

Folgende Zahlen wurden ermittelt:

abgegebene gültige Erststimmen

sowie

ungültige Erststimmen

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden **unter Stapel 2 als ZS II** von dem/der Schriftführer/in in die **Tabelle Wahlergebnis – Abgeordnetenhauswahl – Erststimme** eingetragen.

4.1.4 Die Zählungen nach 4.1.2 und 4.1.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

4.1.5 Abschließend entschied der Wahlvorstand, ob die verbleibenden benutzten Stimmzettel (**Stapel 4**) als gültig anzuerkennen sind und für welchen Wahlvorschlag sie zu zählen sind. Der/Die Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Erst- und Zweitstimme abgegeben worden ist.

Für zusammengeheftete Stimmzettel (siehe 3.3.1) gilt grundsätzlich:

- a) Ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, so zählt nur dieser.
- b) Sind die Stimmzettel gleich gekennzeichnet, so zählen sie wie ein Stimmzettel.
- c) Sind die Stimmzettel nicht gleich gekennzeichnet, so zählen sie wie ein ungültiger Stimmzettel.

Er oder sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Erst- und die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Zwischensummen II (ZS II) - Zweitstimme

= Zeilen [F1, F2, F3] usw. in Tabelle 4.4 – Zweitstimme

= Zeile [E] in Tabelle 4.4 – Zweitstimme

Zwischensummen II (ZS II) – Erststimme

= Zeilen [D1, D2, D3] usw. in Tabelle 4.3 – Erststimme

= Zeile [C] in Tabelle 4.3 – Erststimme

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☒ Es ergaben sich keine zahlenmäßigen Abweichungen.
- ☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Wahlvorstandsmitglieder den bzw. die betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte in der Anlage „Protokollierung der Beschlussfälle“ die Gründe angeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind)

Die Gründe wurden in der Anlage zur Wahl Niederschrift (Anlage Protokollierung der Beschlussfälle) protokolliert.

Die so ermittelten Stimmen wurden unter **Stapel 4 als ZS III** von dem/der Schriftführer/in in die **Tabellen Wahlergebnis – Abgeordnetenhauswahl – Erst- und Zweitstimme – eingetragen**.

- 4.1.6 Der/Die Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen und gültigen Stimmen je Wahlvorschlag in den Tabellen 4.3 und 4.4 zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Wahlvorstandsmitglieder überprüften die Ergebnisse.

Die Summe der gültigen und ungültigen Zweit- bzw. Erststimmen muss mit der Zahl der Stimmzettel in Zeile **[B]** der Tabellen übereinstimmen.

- 4.1.7 Das Ergebnis der ausgezählten Stimmen der Abgeordnetenhauswahl (sowohl Erst- als auch Zweitstimme) wurde umgehend in die **Schnellmeldung** eingetragen und von dem/der Wahlvorsteher/in telefonisch oder persönlich am Auszählstandort an das Bezirkswahlamt übermittelt.

4.2 Verpacken der Stimmzettel zur Abgeordnetenhauswahl

Die Stimmzettel der Stapel 1 bis 3 (d. h. alle, außer Beschlussfälle), wurden wie folgt verpackt:

- jeweils ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen der Erststimme geordneten und gebündelten Stimmzettel (je ein Paket je Wahlvorschlag),
- jeweils ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen der Zweitstimme geordneten und gebündelten Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war (je ein Paket je Wahlvorschlag),
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel 3).

Die Pakete a) bis c) wurden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks (= Wahllokal) und der Inhaltsangabe („AGH“, „Erst- und Zweitstimme“ bzw. „Nur Zweitstimme“, Anzahl der Stimmzettel, Wahlvorschlag) versehen.

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (**Beschlussfälle**), wurden der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt.

(Der/Die Schriftführende trägt die Entscheidungen in der Anlage „Protokollierung der Beschlussfälle“ ein. Bei ungültigen Stimmen ist der Grund anhand der dort aufgeführten Kennbuchstaben mit anzugeben.)

Zwischensummen III (ZS III)

= Zeilen [F1, F2, F3] usw. sowie Zeile [E] in Tabelle 4.5 – Zweitstimme

= Zeilen [D1, D2, D3] usw. sowie Zeile [C] in Tabelle 4.4 – Erststimme

Die Schnellmeldung an das Bezirkswahlamt erfolgte

um **19** Uhr **30** Minuten.

4.3	Wahlergebnis – Wahl zum Abgeordnetenhaus – Erststimme				
B	Wählende zur Abgeordnetenhauswahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.3.2 – Anzahl der Stimmzettel)				500
	Von den abgegebenen gültigen Erststimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
D1	A-Partei	130	55		185
D2	B-Partei	98	41	1	140
D3	C-Partei	84	20	1	105
D4	D-Partei	20	15		35
D7	G-Partei	13	4		17
D8	H-Partei	5	1		6
D	Gültige Erststimmen insgesamt	350	136	2	488
					+
C	Ungültigen Erststimmen insgesamt	3	3	6	12
					=
D+C	Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen (Hinweis: Die Summe [D+C] muss gleich der Anzahl der Stimmzettel in Zeile [B] sein.)				500

4.4	Wahlergebnis – Wahl zum Abgeordnetenhaus – Zweitstimme				
B	Wählende zur Abgeordnetenhauswahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.3.2 – Anzahl der Stimmzettel)				500
	Von den abgegebenen gültigen Zweitstimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
F1	A-Partei	130	50		180
F2	B-Partei	98	30	2	130
F3	C-Partei	84	25	1	110
F4	D-Partei	20	10		30
F5	E-Partei	0	12		12
F6	F-Partei	0	5		5
F7	G-Partei	13	3		16
F8	H-Partei	5	2		7
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	350	137	3	490
					+
E	Ungültigen Zweitstimmen insgesamt	3	2	5	10
					=
F+E	Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen (Hinweis: Die Summe [F+E] muss gleich der Anzahl der Stimmzettel in Zeile [B] sein.)				500

5 Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung

5.1 Zählung der Stimmen zur Bezirksverordnetenversammlung; Stimmzettelstapel

5.1.1 Mehrere Wahlvorstandsmitglieder bildeten unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 1) nach Bezirkswahlvorschlägen (Listen) getrennte Stapel mit Stimmzetteln, auf denen die Stimme **zweifelsfrei gültig** war, in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel
- 2) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln und
- 3) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken über Gültigkeit oder Inhalt der Stimmabgabe gaben (**Beschlussfälle**).

5.1.2 Die Wahlvorstandsmitglieder, die die nach Wahlvorschlägen sortierten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen **Stapel 1)** in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil seinem/ihrer Stellvertretung. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt.

Gab ein Stimmzettel dem/der Wahlvorsteher/in oder seinem/ihrer Stellvertretung Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu 3 bei.

Hierauf prüfte der/die Wahlvorsteher/in die ungekennzeichneten Stimmzettel (**Stapel 2**), die ihm/ihr von dem Wahlvorstandsmitglied, das sie in Verwahrung hatte, übergeben wurde. Der/Die Wahlvorsteher/in sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander die Stapel 1 und 2 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten Zahlen der

für die einzelnen Wahlvorschläge **abgegebenen gültigen Stimmen**

sowie

ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden unter Stapel 1 als **ZS I** von dem/der Schriftführer/in in die Tabelle **Wahlergebnis – Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

Zwischensummen I (ZS I)

= Zeilen [D1, D2, D3] usw. in nachfolgender Tabelle 5.4

= Zeile [C] in nachfolgender Tabelle 5.4

- 5.1.3 Sodann entschied der Wahlvorstand, ob und für welchen Wahlvorschlag die verbliebenen benutzten Stimmzettel (**Stapel 3**) als gültig anzuerkennen sind. Der/Die Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben wurde. Er oder sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die Gründe wurden in der Anlage zur Wahl Niederschrift (Anlage Protokollierung der Beschlussfälle) protokolliert.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden unter Stapel 3 als ZS II von dem/der Schriftführer/in in die Tabelle Wahlergebnis – Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung in den genannten Zeilen eingetragen.

- 5.1.4 Der/Die Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Wahlvorstandsmitglieder überprüften die Zusammenzählung.

Die Summe der gültigen und ungültigen Stimmen muss mit der Zahl der Stimmzettel [B] übereinstimmen.

- 5.1.5 Das Ergebnis der ausgezählten Stimmen zur Wahl der Bezirksverordnetenversammlung wurde umgehend in die **Schnellmeldung** eingetragen und von dem/der Wahlvorsteher/in telefonisch oder persönlich am Auszählstandort an das Bezirkswahlamt übermittelt.

5.2 Verpacken der Stimmzettel zur Bezirksverordnetenversammlung

Die Stimmzettel, die nicht der Wahl Niederschrift beizufügen sind (d. h. alle, außer Beschlussfälle), wurden wie folgt verpackt:

- a) mehrere Pakete mit den nach Bezirkswahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln, (je ein Paket je Wahlvorschlag)
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Die Pakete a) und b) wurden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks (= Wahllokal) und der Inhaltsangabe (BVV, Anzahl der Stimmzettel je Wahlvorschlag) versehen.

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und über die der Wahlvorstand gesondert beschlossen hat, wurden der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt.

Zwischensummen II (ZS II)

= Zeilen [D1, D2, D3] usw. sowie Zeile [C] in Tabelle 5.4

Die Meldung an das Bezirkswahlamt erfolgte

um 20 10
Uhr Minuten.

5.4	Wahlergebnis – Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung Bezirk Lichtenberg			
B	Wählende zur BVV-Wahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.3.3 – Anzahl der Stimmzettel)			525
	Von den gültigen BVV-Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gültige Stimmen; Stapel 2: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 3: Beschlussfälle)	Summen
D1	A-Partei	170		170
D2	B-Partei	135		135
D3	C-Partei	99	1	100
D4	D-Partei	43		43
D5	E-Partei	30		30
D6	F-Partei	25		25
D7	G-Partei	10		10
D19	J-Partei	4		4
D	Gültige BVV-Stimmen insgesamt	516	1	517
				+
C	Ungültige BVV-Stimmen insgesamt	2	6	8
				=
D+C	Summe der gültigen und ungültigen BVV-Stimmen (Hinweis: [D+C] muss gleich der Anzahl der Stimmzettel [B] sein.)			525

6 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

6.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren besondere Vorkommnisse:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und ggf. im Anhang eintragen)

☐ nicht zu verzeichnen.

☒ Nach Punkt 1. des Anhangs zu dieser Wahl Niederschrift zu verzeichnen (z. B. kurzfristige Unterbrechung der Auszählung; Störung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum).

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, weiter bei Punkt 6.3.)

6.2 Erneute Zählung

6.2.1 Antrag auf erneute Auszählung.

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....

.....

.....
(Angabe der Gründe)

6.2.2 Umfang der erneuten Auszählung

Der Zählvorgang für den nebenstehend angekreuzten Abschnitt wurde wiederholt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die Stimmen folgender Abschnitte wurden erneut ausgezählt:

☐ 4.1 Abgeordnetenhaus

☐ 5.1 Bezirksverordnetenversammlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ berichtigt. Die berichtigten Zahlen sind mit anderer Farbe oder auf andere Weise in den Tabellen kenntlich zu machen (alte Zahlenangaben bitte **nicht** löschen oder radieren).

Das in dem betreffenden Abschnitt der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

Das Ergebnis wurde von dem/der Wahlvorsteher/in nach Unterzeichnung der Wahl Niederschrift mündlich bekannt gegeben.

6.3 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses waren immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertretung, anwesend.

6.4 Öffentlichkeit der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

☒ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

6.5 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Familienname	Vorname	Funktion	Unterschrift
Yilmaz	Malik	als Wahlvorsteher/in	<i>Yilmaz</i>
Brehm	Katrin	als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in	Brehm
Koch	Lena	als Schriftführer/in	<i>Lena Koch</i>
Melinger	Irina	als stellvertretende/r Schriftführer/in	<i>Melinger</i>
Krüger	Robert	als Beisitzer/in	<i>R. Krüger</i>
Richter	Nadine	als Beisitzer/in	<i>Richter</i>
Wagner	Detlef	als Beisitzer/in	Wagner
Moser	Ronny	als Beisitzer/in	<i>Moser</i>
Thieme	Lukas	als Beisitzer/in	<i>Thieme</i>

6.6 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil

.....
(Vor- und Familienname)

.....

.....

.....
(Angabe der Gründe)

6.7 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die in den jeweiligen tabellarischen Zusammenstellungen dieser Wahl Niederschrift enthaltenen Ergebnisse der Abgeordnetenhauswahl (Erst- und Zweitstimme) und der BVV-Wahl wurden vom Wahlvorstand als das jeweilige Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von dem/der Wahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

☒ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

6.8 Anlagen zur Wahl Niederschrift

Dieser Wahl Niederschrift, mit ihrem Anhang und der ihr beigefügten und durchnummerierten Berichte, sind unversiegelt verpackt als Anlage beigefügt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☒ a) Zurückgewiesene Wahlbriefe,
- ☒ b) Umschlag mit 8 Beschlussfällen (einschl. Beschlussprotokoll) für die **Wahl zum Abgeordnetenhaus**,
- ☒ c) Umschlag mit 7 Beschlussfällen (einschl. Beschlussprotokoll) für die **Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung**,
- ☒ d) Formulare der Schnellmeldungen, jeweils für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zur Bezirksverordnetenversammlung,
- ☒ e) ggf. Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine (nur wenn vom Bezirkswahlamt erhalten).

6.9 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Umschläge verpackt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☒ a) mehrere Pakete mit den nach Wahlvorschlägen (AGH-Wahl) und Bezirkswahlvorschlägen (BVV-Wahl) geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- ☒ b) mehrere Pakete mit den nach Wahlvorschlägen geordneten Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war (AGH-Wahl),
- ☒ c) mehrere Pakete mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, jeweils getrennt für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zur Bezirksverordnetenversammlung,
- ☒ d) ein Paket mit den gültigen Wahlscheinen.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen des Bezirks, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.10 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem/Der Beauftragten des Bezirkswahlamtes wurden

am 20.09.26, um 20:30 Uhr,
folgende Unterlagen übergeben:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☒ a) diese Wahl Niederschrift mit ihrem Anhang und den Anlagen gemäß 6.8,
- ☒ b) die Pakete wie in Abschnitt 6.9 beschrieben,
- ☐ c) die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- ☒ d) alle sonstigen dem Wahlvorstand von dem Bezirkswahlamt zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Wahlvorsteher/in

Gilmaz

Vom Bezirkswahlamt wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

(Nur vom Bezirkswahlamt auszufüllen)

am, um Uhr, auf
Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des/der Beauftragten des Bezirkswahlamtes)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

1. Besondere Vorkommnisse während der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses gab es besondere Vorkommnisse. Bitte kreuzen Sie nachfolgend den bzw. die zutreffenden Punkt/e an und nehmen Sie ergänzende Erläuterungen vor.	
☐	1. Unterbrechung der Auszählung; bitte hierfür auch Grund, Uhrzeit und die Dauer der Unterbrechung eintragen
☒	2. Störung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum; bitte auch Art der Störung und Häufigkeit eintragen
	Mehrfache „Kommentare“ durch eine männliche Person.
☐	3. Sonstiges:
Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse (ggf. gesondertes Blatt beifügen, durchnummerieren und dieser Wahl Niederschrift beifügen):	
Die Person wurde mehrmals ermahnt, die Auszählung nicht zu stören. Nach Androhung eines Hausverbots für den Raum gab es keine weiteren Störungen.	